



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5579

Alle Abg

27. August 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich den von der Landesregierung zur Kenntnis genommenen Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW).

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW)

A Problem

Mit diesem Gesetz wird das überwiegend mehr als 25 Jahre alte Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SÜG NW) abgelöst und durch ein an die gegenwärtigen gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Begebenheiten angepasstes Gesetz ersetzt.

Die Neufassung ist insbesondere erforderlich, um den mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 29.04.1982 geforderten einheitlichen Mindeststandard zum Schutz von Verschlussachen im Bund und den Ländern, der schon bislang für die Regelungen des SÜG NW inhaltsleitend war, auch zukünftig zu wahren. Der Bund hat sein Sicherheitsüberprüfungsgesetz mit Gesetz vom 16.06.2017 grundlegend überarbeitet. Dadurch werden ein höheres Schutzniveau und damit einhergehend ein höherer Mindeststandard vorgegeben. Entsprechende Gesetzentwürfe wurden auch in anderen Ländern durchgeführt. Das Beibehalten einheitlicher Standards für die Sicherheitsüberprüfung ist essentiell für die Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Ländern, die mit Verschlussachen umgehen. Die Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen hat deshalb eine Harmonisierung der Verfahren (Anforderungen und Maßnahmen) zum Ziel, um weiterhin eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und der Länder zu gewährleisten. Zudem soll das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zukünftig neben dem personellen Geheim- und Sabotageschutz Grundsätze zum materiellen Geheimschutz enthalten. Das Gesetz erfährt zusätzlich eine genderkonforme sprachliche Überarbeitung sowie eine anwenderfreundliche Umstrukturierung.

B Lösung

Um Sicherheitsüberprüfungen auch zukünftig mit einem angemessenen Sicherheitsniveau durchführen zu können und gemeinsame Standards zu gewährleisten, wird das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen wie folgt novelliert werden:

1. Die Liste der Maßnahmen, die bei einer Sicherheitsüberprüfung getroffen werden, wird erweitert. Hinzukommt insbesondere die Internetrecherche als mögliche Überprüfungsmaßnahme für alle Überprüfungsarten.
2. Die in der Sicherheitserklärung erforderlichen Angaben werden ergänzt.
3. Wiederholungsüberprüfungen werden zukünftig bei allen Überprüfungsarten durchgeführt. Zudem sind bei den Regelungen zu Aktualisierungsüberprüfungen und Wiederholungsüberprüfungen Konkretisierungen notwendig.
4. Um an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen eingesetzt werden zu können, ist nach den bisherigen Regelungen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt und soll beibehalten werden. In der Vergangenheit zeigte sich aber, dass es einen Erweiterungs-, Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Ausnahmeregelungen gibt, um anstelle der erweiterten Sicherheitsüberprüfung eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchführen zu können.
5. Nach über 25 Jahren Anwendung des Gesetzes ergibt sich ein Anpassungsbedarf (Modernisierung und Konkretisierung) für zahlreiche Vorschriften. Beispielsweise sind Behördenbezeichnungen anzupassen und Zuständigkeiten müssen konkretisiert werden.
6. Der materielle Geheimschutz und der materielle Sabotageschutz sind bisher nur in untergesetzlichen Regelungen zu finden. Im Interesse des Staatswohles sollen, entsprechend dem Bund, auch Regelungen zum materiellen Geheimschutz und zum materiellen Sabotageschutz in das Gesetz aufgenommen werden.

7. Das SÜG NRW wird im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern geändert.
8. Es werden Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischen Akten aufgenommen, um den Vorgaben des E-Government-Gesetzes NRW nachzukommen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Der aufgrund der Einführung der durchzuführenden Wiederholungsprüfungen und der Erweiterung des Maßnahmenkatalogs erhöhte Personalaufwand kann voraussichtlich ohne weitere Stellen aufgefangen werden. Sofern der dargestellte Erfüllungsaufwand dennoch zu einem nicht innerhalb der vorhandenen Mittel deckbaren Stellen- und Mittelbedarf führen sollte, ist darüber im Rahmen künftiger Haushaltsplanaufstellungsverfahren zu entscheiden. Die elektronische Aktenführung für die Akten der Sicherheitsüberprüfung ist kostenneutral, da diese nicht über die finanziellen Auswirkungen der allgemeinen Einführung elektronischer Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW hinausgehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzes auf Männer und Frauen sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz ermöglicht auch für den Bereich der Sicherheitsüberprüfung die Führung elektronischer Akten und legt den Grundstein für eine weitgehend digitale Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und den Bürgerinnen und Bürgern.

L Befristung

Keine

**Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen
des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlussachen
(Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW -)**

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung) sowie den Schutz von Verschlussachen.

(2) Zweck der Sicherheitsüberprüfung und der Wiederholungsprüfung ist es,

1. im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten dadurch zu schützen, dass der Zugang von Personen verhindert wird, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (personeller Geheimschutz),

2. die Beschäftigung von Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen zu verhindern, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

(3) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der diesen zugehörigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dieses Gesetz gilt außerdem für die politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen, soweit sie ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben oder es sich um auf Nordrhein-Westfalen beschränkte Untergliederungen von Parteien handelt.

(4) Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des Fünften Abschnitts.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung,

2. für Richterinnen und Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,

3. für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausüben sollen,

4. in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.

§ 2

Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten und sicherheitsempfindliche Stellen

(1) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen ausländischer Stellen sowie über- und zwischenstaatlicher Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in dem Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Lande tätig ist, der aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde oder obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium zum Sicherheitsbereich mit dem Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung nach §§ 10, 11 oder 12 erklärt worden ist,
4. nach anderen Vorschriften einer Sicherheitsüberprüfung unterliegt, soweit auf dieses Gesetz verwiesen wird, oder
5. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist.

(2) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind, oder
2. deren Beeinträchtigung aufgrund ihrer kurzfristig nicht ersetzbaren Produktion oder Dienstleistung die Versorgung großer Teile der Bevölkerung gefährden kann, oder
3. deren Beeinträchtigung sich aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr in besonderem Maße für große Teile der Bevölkerung gesundheits- oder lebensgefährdend auswirken kann.

(3) Verteidigungswichtig sind Einrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund ihrer fehlenden kurzfristigen Ersetzbarkeit gefährliche oder ernsthafte Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, insbesondere Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie für die zivile Verteidigung verursacht.

(4) Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Fall der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schutzgüter ausgeht.

(5) Die lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen werden durch Rechtsverordnung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium als solche bestimmt.

(6) Die für die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung jeweils zuständige oberste Landesbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde gemäß § 4 Absatz 3 die sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

§ 3

Betroffener Personenkreis

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (betroffene Person), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Auf eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz kann verzichtet werden, wenn für die betroffene Person vor weniger als fünf Jahren eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos durchgeführt worden ist und die Unterlagen verfügbar sind.

(2) Soweit dieses Gesetz dies vorsieht, sind in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen (mitbetroffene Person):

1. die Ehegattin oder der Ehegatte der betroffenen Person,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der betroffenen Person oder
3. die volljährige Partnerin oder der volljährige Partner, mit der oder dem die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte).

Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Begründet die betroffene Person einen Personenstand im Sinn von Satz 1 während der laufenden Sicherheitsüberprüfung oder in Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, hat sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt, wenn die Volljährigkeit der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten während der laufenden Sicherheitsüberprüfung oder in Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eintritt.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung kann unterbleiben, wenn eine Person sich nur kurzzeitig in einem Sicherheitsbereich oder in einer sicherheitsempfindlichen Stelle aufhalten soll und durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständige Stellen für die Sicherheitsüberprüfung sind

1. vorbehaltlich der Nummern 2 bis 6 die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 betrauen will, es sei denn, die jeweilige oberste Landesbehörde übernimmt die Aufgaben der zuständigen Stelle selbst,
2. die jeweils nächsthöhere Landesbehörde für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
3. die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen für die Hauptverwaltungsbeamtinnen, Hauptverwaltungsbeamten sowie für die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden und der Kreise,
4. die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für Leiterinnen und Leiter der Landschaftsverbände und der Zweckverbände,
5. das für Inneres zuständige Ministerium für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes und die

Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und deren Geheimschutzbeauftragte und
6. bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Parteien selbst.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 28), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist

1. für Personen, die sich im Verfassungsschutz um eine Einstellung bewerben,
2. für ihre Beschäftigten und
3. für andere betroffene Personen, wenn diese dort mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 betraut werden sollen,

zuständige Stelle und mitwirkende Behörde zugleich. Sie wendet hierbei die Vorschriften dieses Gesetzes an. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, sofern die Landesbehörde für Verfassungsschutz ihre jeweils alleinige Zuständigkeit nach Art oder Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für entbehrlich hält.

§ 5

Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte

(1) Die Aufgaben des Geheimschutzes werden durch die Dienststellenleitung wahrgenommen, wenn für die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt ist. Die oder der Geheimschutzbeauftragte sorgt in ihrer oder seiner Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes oder einer kommunalen Körperschaft im Land für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Regelungen.

(2) Absatz 1 gilt für den Bereich des Sabotageschutzes entsprechend.

§ 6

Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform. Verschlusssachen können auch Produkte und die dazugehörigen Dokumente sowie zugehörige Schlüsselmittel zur Entschlüsselung, Verschlüsselung und Übertragung von Informationen sein (Kryptomittel). Geheimhaltungsbedürftig im öffentlichen Interesse können auch Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sein.

(2) Von einer Verschlussache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(3) Verschlussachen werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

Eine Verschlussache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann oder
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(4) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erlangt,

1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.

(5) Behörden und sonstige öffentliche Stellen sind verpflichtet, Verschlussachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 37 zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlussachen an nichtöffentliche Stellen. Die eine Verschlussache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlussache treffen.

(6) Die mitwirkende Behörde kann die Einhaltung der Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes der nach § 37 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift kontrollieren.

§ 7

Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse

(1) Sicherheitsrisiken sind Umstände, die es insbesondere aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes oder des Sabotageschutzes ausschließen, eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen.

(2) Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Folgendes begründen:

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund ihrer Erpressbarkeit, durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche insbesondere
 - a) ausländischer Nachrichtendienste,
 - b) von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
 - c) von Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verfolgen oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 zur Person der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten vorliegen.

(3) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

(4) Bei der Beurteilung von Sicherheitsrisiken ist auf den Einzelfall abzustellen.

§ 8

Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung

(1) Die betroffene Person ist über die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung, damit verbundene Akte der Informationsgewinnung sowie über den Umfang der Datenverarbeitung zu unterrichten.

(2) Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 10 bis 12 bedarf der Einwilligung der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Falle der Einbeziehung ist auch die Einwilligung der mitbetroffenen Person erforderlich. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Sie muss sich auf alle Maßnahmen beziehen, die Gegenstand der Unterrichtung waren. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Auf ihr Widerrufsrecht sind die betroffene und die mitbetroffene Person hinzuweisen. Wird die Einwilligung abgelehnt oder widerrufen, ist die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

(3) Wird in die Sicherheitsüberprüfung eingewilligt, sind die betroffene und die mitbetroffene Person verpflichtet, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken und die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Zweiter Abschnitt

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

§ 9

Arten der Sicherheitsüberprüfung

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

- a) einfache Sicherheitsüberprüfung,
- b) erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
- c) erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen, soweit der Überprüfungszweck dies erfordert. Ordnet die zuständige Stelle die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art an, gelten § 3 Absatz 2 und § 8 entsprechend. § 15 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Einfache Sicherheitsüberprüfung

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wahrnehmen sollen.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies zulassen.

§ 11

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

(1) Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wahrnehmen sollen,
4. als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes tätig werden sollen oder
5. Tätigkeiten in Bereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 wahrnehmen sollen,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 für ausreichend hält oder in Fällen der Nummer 5 die jeweils zuständige oberste Landesbehörde aufgrund der Art oder Beschaffenheit der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung zur dortigen Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eine Überprüfung nach § 10 für ausreichend hält und dies im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde festlegt.

(2) Sofern eine sicherheitsempfindliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 4 neu festgestellt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung für dort tätige Personen nach Absatz 1 Nummer 5 unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl von GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. eine Tätigkeit in entsprechend eingestuften Bereichen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wahrnehmen sollen oder
4. als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Verfassungsschutzes tätig werden sollen, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 10 oder § 11 für ausreichend hält.

§ 13

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Die betroffene Person, die mitbetroffene Person sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nichtöffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Absatz 4 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person oder des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person oder bei der mitbetroffenen Person. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen der in § 3 Absatz 2 genannten Personen entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

Dritter Abschnitt Verfahren

§ 14

Sicherheitserklärung

(1) Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung ist von der betroffenen Person eine Sicherheitserklärung abzugeben. Anzugeben sind:

1. Namen, Vornamen, auch frühere,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand und das Bestehen einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft,
6. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monaten, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, in jedem Fall aber in den vergangenen fünf Jahren,
7. ausgeübter Beruf und Nebentätigkeiten,
8. aktuelle Arbeitgeber und deren Anschriften,
9. private und berufliche telefonische und elektronische Erreichbarkeit,
10. im Haushalt lebende Personen über 14 Jahre (Namen, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Verhältnis zu dieser Person),
11. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, Vornamen, auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),
12. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Aufenthaltsort, sofern der jeweilige Zeitraum ununterbrochen mehr als drei Monate umfasst,
13. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, sowie die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum,
14. laufende oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossene Insolvenzverfahren, in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
15. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
16. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Personen oder Organisationen,
17. Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können,
18. anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren
19. strafrechtliche Verurteilungen im Ausland,
20. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des für Inneres zuständigen Ministeriums besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
21. die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in allgemein zugänglichen sozialen Netzwerken im Internet einschließlich der Nutzernamen,
22. frühere Sicherheitsüberprüfungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen und
23. bei einer bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 12 drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, berufliche und private Anschrift, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft).

Der Erklärung ist ein aktuelles Lichtbild mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen. Die Lichtbilder können in elektronischer Form verlangt werden.

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nummer 12 und 13. Angaben zu Absatz 1 Nummer 13 dürfen nachträglich erhoben werden, soweit dies

zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall erforderlich ist. Absatz 1 Nummer 11 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit der betroffenen Person leben. Zu den in § 3 Absatz 2 genannten Personen sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Nummern 15 bis 17 genannten Daten anzugeben.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 11 und 12 sind zur mitbetroffenen Person die in Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und Nummern 13 bis 20 genannten Daten anzugeben.

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Wohnsitze und Aufenthalte im Ausland über zwei Monate seit der Geburt,
2. die Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. die Geschwister und Halbgeschwister,
4. abgeschlossene Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren,
5. alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der Deutschen Demokratischen Republik,
6. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person,
7. zur mitbetroffenen Person zwei Auskunftspersonen zu deren Identitätsprüfung.

Zu den in Satz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 genannten Personen sind folgende Daten anzugeben:

1. Name, Vorname, auch frühere,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht und
4. Staatsangehörigkeit.

Zu den Auskunftspersonen nach Nummern 6 und 7 sind zusätzlich die Anschrift, die telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie das Verhältnis zur betroffenen beziehungsweise zur mitbetroffenen Person anzugeben.

(5) Die betroffene Person kann Angaben verweigern, die für sie, eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinn von § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung, die Lebensgefährtin oder den Lebensgefährten die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Dies gilt auch, soweit für eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen der in § 3 Absatz 2 genannten Personen eine solche Gefahr begründet werden könnte. Über das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person zu belehren.

(6) Die Sicherheitserklärung ist von der betroffenen Person der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben der betroffenen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck kann die Personalakte eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung unter Angabe der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Eine Weiterleitung unterbleibt, wenn die zuständige Stelle bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt hat, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und der betroffenen Person in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 15

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten und Überprüfungszeitraum

(1) Die mitwirkende Behörde wird nur auf Antrag der zuständigen Stelle tätig.

(2) Bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10 trifft die mitwirkende Behörde zur Feststellung und Aufklärung eines Sicherheitsrisikos folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister sowie Ersuchen um eine Datenübermittlung aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister,
3. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 1979) das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bestimmte Bundespolizeibehörde, den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst,
4. soweit erforderlich Anfragen an die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, Ersuchen um eine Übermittlung der nach den Vorschriften des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 791) geändert worden ist, gespeicherten Daten,
6. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsaufenthalten von längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.

(3) Eine Anfrage nach Absatz 2 Nummer 6 bedarf der gesonderten Zustimmung. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheitsbehörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
6. Pass- oder Personalausweisnummer oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie
8. Anlass der Anfrage.

Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
2. Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder

3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person.

Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im angefragten Staat. Unterbleibt eine Anfrage aus den in Satz 3 genannten Gründen oder wurde eine Anfrage nicht beantwortet, kann die mitwirkende Behörde Ersatzmaßnahmen nach Absatz 8 durchführen, wenn diese geeignet scheinen, die Nichtüberprüfbarkeit abzuwenden.

(4) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 11 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Identität der betroffenen Person und
2. Anfragen an die Polizeidienststellen in deren Zuständigkeitsbereich die innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen unter Beteiligung der Landeskriminalämter, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre.

Für die mitbetroffene Person trifft die mitwirkende Behörde die in Satz 1 und Absatz 2 und 3 genannten Maßnahmen.

(5) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 12 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von der betroffenen Person in ihrer Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen. In den Fällen des § 12 Nummer 4 sind diese Maßnahmen in der Regel auch im Hinblick auf die mitbetroffene Person durchzuführen. Ist die betroffene Person Bewerberin oder Bewerber oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes, kann sie auch selbst befragt werden.

(6) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 10 bis 12 kann Einsicht in erforderlichem Maße in öffentlich sichtbare Internetseiten zu der betroffenen und mitbetroffenen Person einschließlich des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren genommen werden.

(7) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptberuflichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik beim Bundesarchiv für die Akten des ehemaligen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik an, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt die zuständige Stelle diese zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(8) Die mitwirkende Behörde kann die betroffene und die mitbetroffene Person befragen. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität oder eine sicherheitserhebliche Erkenntnis, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 auch

1. weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen befragen,

2. Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen,
3. die betroffene Person auffordern, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geeignete Unterlagen beizubringen, oder
4. von öffentlichen Stellen Akten beiziehen, von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Finanzbehörden auch über Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat im Sinne des § 369 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist.

(9) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Ist die betroffene Person Bewerberin oder Bewerber der Verfassungsschutzbehörde, erstreckt sich die Überprüfung in der Regel auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.

§ 16

Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen, aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich oder elektronisch unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Behörden und Einrichtungen erfolgt auch eine nachrichtliche Mitteilung an die Geheimschutzbeauftragten der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Kann die mitwirkende Behörde die Sicherheitsüberprüfung nicht abschließen, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Ist die betroffene Person in Bezug auf den in § 15 Absatz 9 genannten Zeitraum nicht überprüfbar, teilt die mitwirkende Behörde zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 15 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben. Die Mitteilungen erfolgen schriftlich oder elektronisch.

(4) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die Bewertung der durch die mitwirkende Behörde an die zuständige Stelle übermittelten Erkenntnisse erfolgt auf Grund einer am Zweck der Sicherheitsüberprüfung orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. Beabsichtigt die zuständige Stelle von der Bewertung der mitwirkenden Behörde nach Absatz 2 abzuweichen, teilt sie dies der mitwirkenden Behörde unter Darlegung der Gründe vor der Unterrichtung der betroffenen Person mit.

(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Eine Begründungspflicht besteht nicht. Die Unterrichtung unterbleibt gegenüber Personen im Sinne des § 4 Absatz 4 Nummer 1.

(6) Die zuständige Stelle stellt die Sicherheitsüberprüfung ein, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person

1. der für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Mitwirkung an der Sicherheitsüberprüfung nicht nachkommt oder
2. in Bezug auf den in § 15 Absatz 9 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.

(7) Ohne eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, die zum Ergebnis hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt, darf die betroffene Person nicht mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden. § 3 Absatz 1 Satz 3, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2 und § 17 bleiben unberührt.

§ 17

Rechte der betroffenen oder mitbetroffenen Person

(1) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die betroffene Person kann zur Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen. Sie wird in einer Weise angehört, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt oder einbezogen wurden, Rechnung trägt. Die Anhörung unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 4 Absatz 4. Die Gründe für das Unterbleiben sind aktenkundig zu machen.

(2) Liegen in der mitbetroffenen Person Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch im Fall der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

§ 18

Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 3 Absatz 1 die betroffene Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen, wenn die mitwirkende Behörde

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung oder bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

§ 19

Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

Geplante Personalmaßnahmen, die mit der Betrauung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit einhergehen, sind der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind. Dazu zählen:

1. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst,
2. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
3. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilungen über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
4. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
5. Nebentätigkeiten und
6. Anhaltspunkte für eine Suchterkrankung (Alkohol-, Drogen-, Tablettenmissbrauch, Spielsucht).

§ 20

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung

- (1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde unterrichten einander unverzüglich, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die mitbetroffene Person bekannt werden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.
- (2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Sie unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. § 16 Absätze 4 und 5 finden Anwendung.
- (3) Liegt eine sicherheitserhebliche Erkenntnis vor, kann die zuständige Stelle die weitere Betrauung der betroffenen Person mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos untersagen, sofern die besondere Bedeutung der Erkenntnis und die Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit dies erfordern und die Untersagung keinen Aufschub duldet. § 17 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 21

Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die Sicherheitserklärung ist der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel nach fünf Jahren erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen von der betroffenen Person zu aktualisieren. Die zuständige Stelle prüft die Aktualisierungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. § 14 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(2) Im Abstand von in der Regel zehn Jahren ist eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im Übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Die Maßnahmen bei der Wiederholungsüberprüfung entsprechen denen der Erstüberprüfung. Bei der Sicherheitsüberprüfung nach den §§ 11 oder 12 kann die mitwirkende Behörde von einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung

1. der betroffenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und
2. der mitbetroffenen Person.

(3) Verweigert die betroffene Person oder die mitbetroffene Person die erforderliche Mitwirkung bei den Maßnahmen nach den Absatzätzen 1 und 2, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. § 16 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Unabhängig von der Aktualisierung und der Wiederholungsüberprüfung hat die betroffene Person der zuständigen Stelle von sich aus Änderungen im Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

Vierter Abschnitt

Akten über die Sicherheitsüberprüfung und Datenverarbeitung

§ 22

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über die betroffene Person eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind. Insbesondere aufzunehmen sind:

1. Sicherheitserklärungen (auch früher abgegebene) mit Lichtbild,
2. Vermerke über geführte Sicherheitsgespräche mit der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person und erteilte Auflagen,
3. gegebenenfalls der Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Auskunft der oder des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

4. das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung einschließlich sicherheitserheblicher Erkenntnisse und Erkenntnisse über ein Sicherheitsrisiko,
5. Vermerke über die Einsichtnahme in die Personalakte und
6. Mitteilungen der mitwirkenden Behörde nach § 20.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befasst sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung oder Nichtaufnahme, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Beginn oder Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Mitteilung über abgeschlossene Insolvenzverfahren sowie Beschlüsse zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und zur Restschuldbefreiung,
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
6. Nebentätigkeiten,
7. Anhaltspunkte für eine Suchterkrankung (Alkohol-, Drogen-, Tablettenmissbrauch, Spielsucht) und
8. sonstige Erkenntnisse, die für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sein können.

(3) Die Sicherheitsakte ist nicht Bestandteil der Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers ist die Sicherheitsakte an den Geheimschutzbeauftragten der neu zuständigen Stelle abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll. Zum Zwecke der Prüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 kann der anfordernden Stelle die Sicherheitsakte zur Einsichtnahme übersandt werden.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über die betroffene Person eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, welche die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen, die daraus gewonnenen Erkenntnisse und das Ergebnis betreffen und
2. die Informationen gemäß Absatz 2.

Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Falle eines Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsüberprüfungsakte auf Anforderung an die zuständige mitwirkende Behörde abzugeben, wenn eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt werden soll.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln.

(6) Die Sicherheitsakte und die Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn für die

Daten die Voraussetzungen der Speicherung nach § 24 vorliegen. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist unzulässig.

(7) Bei jeder Abfrage einer Sicherheitsüberprüfungsakte nach Absatz 6 sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, Veränderungen und Löschungen von Daten sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Sicherheitsüberprüfung der in § 4 Absatz 4 genannten Personen die Sicherheitsakte zusammen mit der Sicherheitsüberprüfungsakte in einem gemeinsamen Aktenvorgang unter Beachtung der für die jeweiligen Akten geltenden unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen führen.

§ 23

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung zu vernichten, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt. Im Übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Aufbewahrung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung von Bedeutung sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Im Falle der von Satz 3 Nummer 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und die Akte entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 4 Absatz 4 genannten Personen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 24

Verarbeiten personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz

1. die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Beschäftigungsstelle,
3. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges sowie
4. die Bezeichnung der beteiligten Behörden

in Dateien verarbeiten.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und der mitbetroffenen Person und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs und
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

in Dateien verarbeiten. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in den nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 25

Übermittlung und Zweckbindung

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. die mit anderen gesetzlich geregelten Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Zuverlässigkeit verfolgten Zwecke,
3. Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
4. Zwecke der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
5. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

verarbeitet und übermittelt werden. Die Übermittlung und Verarbeitung nach Satz 1 Nummer 2 ist auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu beschränken, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung sein können. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 3 übermittelten Daten für Zwecke eines Strafverfahrens nur verarbeiten, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen verarbeiten und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen weiterverarbeiten und übermitteln.

(2) Die Übermittlung der nach § 24 Absatz 1 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 24

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes weiterverarbeitet und übermittelt werden.

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen und politische Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen übermitteln.

(4) Die Nutzung, Weiterverarbeitung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden und zum Zweck der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, weiterverarbeiten. Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 26

Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken, bei Dateien auf sonstige Weise festzuhalten. Zuständige Stelle und mitwirkende Behörde unterrichten einander.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Stelle

a) innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt,

b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,

2. von der mitwirkenden Behörde

a) bei allen Überprüfungsarten innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse angefallen sind

b) bei allen Überprüfungsarten nach Ablauf von fünf Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind, ohne dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt

c) bei allen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat und sicherheitserhebliche Erkenntnisse gemäß § 7 Absatz 1 angefallen sind,

d) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 10 nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und

e) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung nach Absatz 2 Satz 1 unterbleibt, wenn

1. die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt,
2. ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, für das die gespeicherten personenbezogenen Daten von Bedeutung sind,
3. beabsichtigt ist, die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen oder
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

Im Fall des Satz 1 Nummer 4 ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person weiterverarbeitet werden.

§ 27

Auskunft, Akteneinsicht

(1) Auf schriftlichen Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die von der zuständigen Stelle an die mitwirkende Behörde oder auf von dieser an die zuständige Stelle übermittelte personenbezogene Daten, ist sie nur mit Zustimmung der mitwirkenden Behörde zulässig. Die Zustimmung nach Satz 1 ist zu erteilen, soweit kein Ausschlussgrund nach Absatz 4 vorliegt.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der anfragenden Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die anfragende Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf

hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

(6) Wird der anfragenden Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Personenbezogene Daten einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, müssen auch der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber nicht offenbart werden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die anfragende Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Auf die Akteneinsicht finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung. Die Bestimmungen zum Schutz von Verschlussachen gemäß § 6 Absatz 5 sind zu beachten.

(8) Für die Auskunftserteilung und die Zustimmung nach Absatz 2 durch die mitwirkende Behörde gilt § 14 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen für den personellen Geheim- und Sabotageschutz bei nichtöffentlichen Stellen

§ 28 Anwendungsbereich

Die folgenden Sonderregelungen gelten bei Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen,

1. die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in einer nichtöffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen
oder
2. die von einer nichtöffentlichen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 in einer öffentlichen Stelle betraut werden sollen.

§ 29 **Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben der zuständigen Stelle werden für nichtöffentliche Stellen für den Geheim- und Sabotageschutz vom für die Wirtschaft zuständigen Ministerium wahrgenommen, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der nichtöffentlichen Stelle nach diesem Gesetz übernimmt eine Sicherheitsbevollmächtigte oder ein Sicherheitsbevollmächtigter.

(3) Für die Sicherheitsbevollmächtigte oder den Sicherheitsbevollmächtigten ist eine zur Vertretung berechnete Person zu bestellen.

(4) § 4 Absatz 2 gilt für die nichtöffentliche Stelle entsprechend. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von § 4 Absatz 2 zulassen, wenn die nichtöffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 30 **Sicherheitserklärung**

Abweichend von § 14 Absatz 6 leitet die betroffene Person ihre Sicherheitserklärung der nichtöffentlichen Stelle zu, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll. Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen. Die nichtöffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 31 **Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse**

Die zuständige Stelle unterrichtet die nichtöffentliche Stelle nur darüber, dass die betroffene Person

1. zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ermächtigt oder nicht ermächtigt wird oder
2. mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 betraut oder nicht betraut werden darf.

Erkenntnisse, die die Ablehnung oder Aufhebung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Übermittlungen nach § 17 Absatz 2 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Sofern es zu dem mit der Überprüfung verfolgten Zweck zwingend erforderlich ist, können abweichend von Satz 2 sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nichtöffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nichtöffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die betroffene Person oder die mitbetroffene Person bekannt werden.

§ 32

Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung

(1) Die nichtöffentliche Stelle leitet der betroffenen Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, die Sicherheitserklärung in der Regel nach fünf Jahren erneut zu.

(2) Die betroffene Person hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu aktualisieren. Die nichtöffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aktualisierungen und darf, sofern dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 im erforderlichen Umfang für die betroffene Person und für die mitbetroffene Person erneut durchzuführen und zu bewerten.

(3) Unabhängig von der Aktualisierung und der Wiederholungsüberprüfung hat die betroffene Person der nichtöffentlichen Stelle von sich aus Änderungen im Familienstand, Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit mitzuteilen.

§ 33

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

(1) Die nichtöffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:

1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. Änderungen des Namens, des Familienstandes, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
3. Beginn oder Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft und
4. auf Anfrage der zuständigen Stelle weitere bei der nichtöffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.

(2) § 3 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 16 Absatz 5 Satz 1 und § 19 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Stelle die nichtöffentliche Stelle tritt.

§ 34

Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle

Für die Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsakte der nichtöffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 35

Datenverarbeitung in Dateien nichtöffentlicher Stellen

Die nichtöffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person in automatisierten Dateien verarbeiten. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung finden Anwendung.

Sechster Abschnitt Reisebeschränkungen und Schlussvorschriften

§ 36 Anzeigepflicht und Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 11 und 12 erfordert, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle unmittelbar oder dieser über die nichtöffentliche Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch ausländischer Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle durch den Betroffenen nach Abschluss der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 37 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das für Inneres zuständige Ministerium, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im nichtöffentlichen Bereich erlässt das für die Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 38 Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes durch öffentliche Stellen findet das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) keine Anwendung.

(2) Die §§ 2, 3, 5 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 6, 7, 42, 46, 51 Absatz 1 und 3, §§ 52, 53, 54 Absatz 1 und 2 sowie §§ 62, 64 bis 66 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind. Wird in den genannten Vorschriften auf europarechtliche Regelungen Bezug genommen, führt dies nicht zu einer Anwendbarkeit der europarechtlichen Regelungen.

§ 39

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften bei der Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes durch nichtöffentliche Stellen finden § 1 Absatz 8, §§ 16 bis 21 sowie § 85 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung.

(2) Die §§ 42, 46, 51 Absatz 1 und 3, §§ 52, 53, 54 Absatz 1 und 2 und §§ 62, 64 bis 66 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen enthalten sind.

§ 40

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jedermann kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (die oder der Landesbeauftragte) wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Landesbeauftragte kontrolliert bei den öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie oder er berät die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in Belangen des Datenschutzes. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, es sei denn, die G 10-Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten und ihre oder seine schriftlich besonders beauftragten Personen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, sowie

2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit die zuständige oberste Landesbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte bei Datenverarbeitungen der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der obersten Landesbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Die oder der Landesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder zwischenzeitlich beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Landesbeauftragten getroffen worden sind. Die oder der Landesbeauftragte kann den Verantwortlichen davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz

enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

§ 41 Verfahrensverzeichnis

(1) Beim Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten führt die öffentliche Stelle ein für die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmtes Verzeichnis.

(2) Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsamen mit ihm Verantwortlichen sowie den Namen und die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. Angaben über den Kreis der betroffenen Personen,
4. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
5. eine Beschreibung der Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
6. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
7. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
8. gegebenenfalls die beabsichtigte Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
9. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der personenbezogenen Daten und
10. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 42 Übergangsregelung

Bei Sicherheitsüberprüfungsverfahren von betroffenen Personen, die vor dem 1. Januar 2011 mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurden und für die in den vergangenen zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Wiederholungsüberprüfung durchgeführt wurde, gilt § 21 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe bis zum 31. Dezember 2022, dass die Wiederholungsüberprüfung an die Stelle der nächsten regulären Aktualisierung tritt.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung

Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NRW)

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz wird das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das über 25 Jahre alt ist, grundlegend novelliert. Die Neufassung ist insbesondere erforderlich, um den mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 29.04.1982 geforderten einheitlichen Mindeststandard zum Schutz von Verschlusssachen im Bund und den Ländern auch zukünftig zu wahren. Der Bund hat das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes mit Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) sowie mit Artikel 4 Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) grundlegend überarbeitet und an die gegenwärtigen gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Begebenheiten angepasst und dadurch ein höheres Schutzniveau und damit einhergehend einen höheren Mindeststandard vorgegeben. Entsprechende Gesetzesvorhaben wurden auch in anderen Ländern durchgeführt. Im Sinne einer Harmonisierung der Maßnahmen und der damit verbundenen gegenseitigen Anerkennung der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und der Länder erfolgt diese Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der hohe Novellierungsbedarf macht eine Neufassung des SÜG NRW erforderlich und eröffnet somit auch die Möglichkeit einer grundlegenden sprachlichen und strukturellen Überarbeitung. In diesem Zuge wird beispielsweise die bisherige Unterteilung in zwei Teile aufgehoben und durch eine logische Untergliederung in sechs logische Abschnitte ersetzt. Regelungen, die in einem logischen Zusammenhang stehen, wurden entsprechend neu angeordnet. Zudem wurden sämtliche Vorschriften sprachlich an die geltenden bundeseinheitlichen Begrifflichkeiten angepasst. Schwerpunkte der Novelle sind die Kataloge zu den Angaben in der abzugebenden Sicherheitserklärung und zu den im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu treffenden Maßnahmen. Beide Kataloge werden erheblich erweitert, um einen einheitlichen Überprüfungsstandard in der BRD zu erreichen und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere musste dem technischen Fortschritt, der zunehmenden Virtualisierung sowie der weltweiten Vernetzung und Kommunikation Rechnung getragen werden. Dementsprechend wurde das Instrument der Internetrecherche als Standardmaßnahme implementiert.

Das SÜG NRW sieht nunmehr bei allen Überprüfungsarten verpflichtende Wiederholungsüberprüfungen vor und stellt klar welche Stellen wie im Rahmen von Aktualisierungen zu beteiligen sind. Dies stellt sicher, dass nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung auftretende sicherheitserhebliche Erkenntnisse nicht unbekannt bleiben. Grundlegend reformiert wurden auch die Zuständigkeiten. Um Klarheit zu schaffen, wurden diese detailliert aufgeschlüsselt. Es werden Regelungen zum materiellen Geheim- und Sabotageschutz in das Gesetz aufgenommen, die zuvor nur in untergesetzlichen Regelungen zu finden waren. Das Verfahren bei der Sicherheitsüberprüfung wird für die betroffenen Personen und die beteiligten Stellen vereinfacht und darüber hinaus transparenter gestaltet. Zudem wird künftig auch eine einfache Sicherheitsüberprüfung im Bereich des Sabotageschutzes ermöglicht, wenn die Art oder konkrete Beschaffenheit einer Einrichtung dies genügen lassen. Dies eröffnet den beteiligten Stellen mehr Flexibilität bei Aufrechterhaltung eines größtmöglichen Sicherheitsstandards. Es wird klargestellt, dass Akten der Sicherheitsüberprüfung nicht dem Archivgesetz unterliegen. Das SÜG wird im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG) geändert. Der fortschreitenden Digitalisierung wird durch die Einführung der elektronischen Aktenführung entsprochen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 entspricht vom Regelungsgehalt her der alten Norm, wurde jedoch in seinem Aufbau überarbeitet und in den Absätzen 3 und 4 um Regelungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes ergänzt.

Zu § 1 Absatz 1

Die Ergänzung um den Schutz von Verschlusssachen ist erforderlich, weil in das Gesetz Grundzüge zum materiellen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen aufgenommen werden, die bisher nur in untergesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise der VSA) geregelt waren. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 1 Absatz 2

Die Neufassung dient der systematischen Einbettung der Regelungen. Durch die numerische Unterteilung wird die Unterscheidung zwischen personellem Geheimschutz und Sabotageschutz als unterschiedliche Zweckrichtung der Sicherheitsüberprüfung verdeutlicht.

Zu § 1 Absatz 3 und 4

Mit den beiden neuen Absätzen drei und vier wird der Geltungsbereich dieses Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch in Abgrenzung zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes noch einmal verdeutlicht. Die Normierung des Anwendungsbereichs in § 1 war überfällig, da die Überschrift des alten Gesetzes bereits den Anwendungsbereich enthielt, obwohl an dieser Stelle keine Regelungen zum Anwendungsbereich normiert waren. Überdies ist jetzt klar im neuen Absatz 4 geregelt, dass grundsätzlich alle Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes auch für den nichtöffentlichen Bereich gelten.

Zu § 1 Absatz 5

Der neue § 1 Absatz 5 entspricht § 3 Absatz 3 a.F.

Zu § 2

§ 2 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 2 a.F. wurde jedoch neu strukturiert und um die Definition der sicherheitsempfindlichen Stelle ergänzt. Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, über einen Verweis in anderen Rechtsvorschriften, die Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zur Anwendung zu bringen. Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem alten § 4 Absatz 5.

Zu § 2 Absatz 1

Die numerische Unterteilung dient der einheitlichen Systematik des Gesetzes. Nummer 4 eröffnet die Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen.

Zu § 2 Absatz 2 und 3

In Absatz 2 und 3 wurden die Definitionen denen des Bundesgesetzes angeglichen. Die jetzt verwandten Begrifflichkeiten sind praxisnäher und ermöglichen eine sichere Rechtsanwendung.

Zu § 2 Absatz 4

Die sicherheitsempfindlichen Stellen werden klarstellend legal definiert. Die Definitionen entsprechen denen des SÜG des Bundes.

Zu § 2 Absatz 5

Der § 4 Absatz 5 a.F. wurde in § 2 verschoben, so dass die Regelungen zu lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen und den sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen in einem Paragraphen logisch zusammengefasst sind.

Zu § 2 Absatz 6

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen dem alten § 4 Absatz 5. Zukünftig sollen die sicherheitsempfindlichen Stellen durch die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde festgelegt werden. Ein Antrag der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung ist dafür nicht mehr erforderlich. Hierdurch ist eine landesweite einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt. Die Einbindung der mitwirkenden Behörde gewährleistet überdies, dass die notwendige Expertise in das Verfahren eingebracht wird.

Zu § 3

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 3 a.F.

Zu § 3 Absatz 1

Die Änderung stellt klar, dass Voraussetzung für die Anerkennung einer bereits durchgeführten Sicherheitsüberprüfung ist, dass kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde.

Zu § 3 Absatz 2

Es wird die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung der mitbetroffenen Person legal definiert. § 3 Absatz 2 a.F. war textlich insoweit abzuändern, als das der seinerzeit verwandte Begriff der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners nach Inkrafttre-

ten des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht mehr in dem damals intendierten Sinne verstanden werden kann. Diese Begrifflichkeiten beziehen sich ausschließlich auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Neu aufgenommen wurden daher ergänzend die Begrifflichkeiten der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten der Lebensgefährte als mitbetroffene Personen. Diese bundeseinheitlich verwendeten Begrifflichkeiten umfassen sämtliche Personen, die mit der von der Sicherheitsüberprüfung betroffenen Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben.

Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 3 Absatz 3

Nach dem neuen Absatz 3 kann in eng umgrenzten Fällen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden. Dies schafft Rechtssicherheit und -klarheit sowie die Möglichkeit, flexibel auf die Bedürfnisse der Praxis zu reagieren. Art und Dauer der Beschäftigung lassen etwa eine Ausnahme bei einmaligen oder unvorhergesehenen Reparaturarbeiten zu. Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass das nicht überprüfte Personal während der gesamten Dauer des Zutritts oder Zugriffs von sicherheitsüberprüftem Personal beaufsichtigt wird, so dass Sabotagehandlungen durch die Beaufsichtigung verhindert werden. Diese Regelung bietet die Möglichkeit, durch organisatorische Maßnahmen den Erfordernissen des Sabotageschutzes gerecht zu werden und nicht jeden Handwerker wegen eines einmaligen Auftrages einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu müssen. Auch diese Regelung erfolgt in Anlehnung an das Bundesrecht.

Zu § 4

Die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit waren zu konkretisieren und zu ergänzen. In der Vergangenheit kam es immer wieder dazu zu Kontroversen hinsichtlich der Frage der zuständigen Stelle. Dies konnte dazu führen, dass die Aufgaben der zuständigen Stelle nicht wahrgenommen und erforderliche Sicherheitsüberprüfungen insbesondere bei Hauptverwaltungsbeamten nicht oder nicht regelkonform durchgeführt wurden. Absatz 1 wurde deshalb durch einen klarstellenden Regelungskatalog ergänzt.

Zu § 4 Absatz 1

Die Struktur des § 4 Absatz 1 wird derart angepasst, dass der betroffene Personenkreis, für den die jeweilige Stelle zuständig ist, in der jeweiligen Nummer des § 4 Absatz 1 Satz 1 explizit genannt wird. Damit wird die Zuständigkeitsverteilung noch klarer als bisher voneinander abgegrenzt. Hierdurch erfolgt eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten. Dies ist notwendig, da die zuständige Stelle wesentlicher Aufgabenträger im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung und auch bei der Wahrnehmung von Kontrollen zum materiellen Geheimschutz ist.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 1

Die Alternative „oder die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde“ wird gestrichen. Diese Formulierung könnte dazu führen, dass die Verantwortung zur Erledigung der Aufgabe der zuständigen Stelle abgelehnt wurde. Die Bezirksregierungen wurden als zuständige Stellen für die Hauptverwaltungsbeamten explizit unter Nummer 3 normiert.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2

Eine bisher bestehende Unsicherheit über die Zuständigkeit für die Überprüfung der Behördenleiterinnen und -leiter wird nun normenklar geregelt. Die Regelung greift dabei die weitgehend geübte Vollzugspraxis auf und erklärt die jeweils nächsthöhere Landesbehörde für zuständig.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 3

Wer die Aufgaben und die Verantwortung als zuständige Stelle für die Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden sowie der Kreise übernehmen muss, führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Uneinigkeit zwischen den beteiligten Akteuren. In der Konsequenz kam es dazu, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht regelkonform oder auch gar nicht beantragt wurden. Um Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen, besteht ein entsprechender Regelungsbedarf. Ebenso war eine Regelung aufzunehmen, wer für die Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten die Aufgaben der zuständigen Stelle wahrzunehmen hat. Bisher wurde die Aufgabe der zuständigen Stelle im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten durch die jeweilige Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter wahrgenommen. Künftig soll ein Gleichlauf zu den Sicherheitsüberprüfungen der Behördenleiter/innen und Hauptverwaltungsbeamten/innen erfolgen. Zuständig ist somit für die Überprüfung der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten nicht die eigene Dienststellenleitung, sondern die nächsthöhere Behörde.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 4

Diese Regelung stellt klar, dass die zuständige Aufsichtsbehörde bei Sicherheitsüberprüfungen der Leiterinnen und Leiter der Landschaftsverbände und der Zweckverbände die Aufgaben der zuständigen Stelle übernimmt.

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 5

Das für Inneres zuständige Ministerium soll die Aufgaben der zuständigen Stelle für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofes und die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und deren Geheimschutzbeauftragte, übernehmen. Ziel ist es, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zu § 4 Absatz 2

In Absatz 2 wurde ergänzend aufgenommen, dass die Aufgaben der zuständigen Stelle weder von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und der Ansprechperson für Korruptionsprävention wahrgenommen werden dürfen. Schon jetzt sind die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich des personellen Geheimschutzes von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Das gewährleistet einerseits, dass Sicherheitsinteressen nicht durch Personaleinsatzinteressen verdrängt werden, und andererseits, dass nachteilige Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht auf andere Personalmaßnahmen (zum Beispiel Beförderungsentscheidungen) ausstrahlen, die nicht sicherheitsrelevant sind. Daher ist der Begriff „Personalverwaltung“ weit auszulegen und auf alle Stellen der Behörde zu beziehen, die personalverwaltende oder personalrechtliche Entscheidungen treffen oder daran mitwirken. Hierzu zählen auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle. Zur Personalverwaltung gehören dagegen nicht die Aufgaben, die Fachvorgesetzte wahrnehmen, zum Beispiel Geheimschutzbeauftragte gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Datenschutzbeauftragte haben unter anderem auf die Einhaltung der datenschutzbezogenen Vorschriften des SÜG hinzuwirken. Wegen möglicher Interessenkollisionen sollen sie deshalb keine Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnehmen dürfen. Auch für die Ansprechperson für Korruptionsprävention sollen wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung mögliche Interessenkollisionen ausgeschlossen werden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 4 Absatz 4

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung der bisherigen Regelung, die der Klarstellung und besseren Lesbarkeit dient. Der neu gefasste Absatz 4 sieht entsprechend der geltenden Rechtslage zunächst eine umfassende Zuständigkeit der Landesbehörde für Verfassungsschutz für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen vor, die sich bei ihr bewerben oder dort Mitarbeiter sind (Satz 1 Nummer 1 und 2). Dabei üben sie sowohl die Kompetenzen der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde aus. Durch die Festlegung der primären Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung von betroffenen Personen durch die Behörde für Verfassungsschutz selbst, sofern sie in deren Liegenschaften eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, wird eine klare und eindeutige Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und der sicherheitlichen Betreuung getroffen. Entscheidendes Kriterium ist allein der Umstand, dass die sicherheitsempfindliche Tätigkeit bei der Behörde für Verfassungsschutz ausgeübt werden soll. Das bisherige Entscheidungskriterium, das heißt die Frage, wer die betreffende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut, verliert somit an Relevanz.

Zu § 5

Zu § 5 Absatz 1 und 2

Die Stelle, die für die Sicherheitsüberprüfung einer betroffenen Person verantwortlich ist, bezeichnet das Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW als zuständige Stelle. Grundsätzlich werden die Aufgaben des Geheimschutzes durch die Dienststellenleitung wahrgenommen, wenn für die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter nicht bestellt ist. Durch die klare Zuweisung der Zuständigkeit ist sichergestellt, dass die Aufgaben des Geheimschutzes in der Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle von der Dienststellenleitung selbst als originäre Aufgabe wahrgenommen werden. Die Dienststellenleitung kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten bestellen. An die Bestellung einer Geheimschutzbeauftragten oder eines Geheimschutzbeauftragten durch die Dienststellenleitung ist höchste Sorgfalt anzulegen, da der Wahrnehmung der Aufgaben des Geheimschutzes eine immense Bedeutung im Sicherheitsüberprüfungsverfahren zukommt. Die Geheimschutzbeauftragten und Sabotageschutzbeauftragten sind „Herrin bzw. Herr des Verfahrens“. Sie entscheiden zum Beispiel über Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 und 3 bei der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung. Insbesondere entscheiden sie nach § 16 Absatz 4 über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos. Die Geheim-

schutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die sicherheitsmäßige Betreuung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind sie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimschutzverpflichtungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW und den dazu ergangenen Regelungen verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Befugnisse wie Informations-, Belehrungs-, Anordnungs- und Kontrollrechte wie auch ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Andere Aufgaben sollen den Geheimschutzbeauftragten nur zugewiesen werden, soweit sie diese ohne Beeinträchtigung der Aufgabe auf dem Gebiete des Geheimschutzes beziehungsweise des Sabotageschutzes erfüllen können. Aus diesem Grund sollte die Dienststellenleitung grundsätzlich die Bestellung eines Geheimschutzbeauftragten erwägen. Zur Wahrung der Kontinuität und Wirksamkeit sollen Geheimschutzbeauftragte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausüben und besonders geschult und unterstützt werden. Beide Funktionen können auch von derselben Person wahrgenommen werden. Absatz 2 stellt klar, dass in Bezug auf die Bestellung einer/s Sabotageschutzbeauftragten aus den vorgenannten Gründen dasselbe gilt.

Zu § 6

Die Neufassung des § 6 enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die für einen effektiven materiellen Geheimschutz erforderlich sind. Diese waren bisher weitgehend nur in untergesetzlichen Bestimmungen zu finden. Die Neufassung verdeutlicht die verfassungsrechtlichen Bezüge des materiellen Geheimschutzes. Geheimschutz ist Ausprägung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu deren Achtung und Bewahrung alle staatliche Gewalt berufen ist. Die gesetzliche Verankerung hebt die gemeinsame Verantwortung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder hervor und verpflichtet diejenigen, denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird, zu ihrem Schutz.

Zu § 6 Absatz 1

Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes der Geheimschutz insbesondere dem Wohl des Bundes und der Länder dient. Satz 2 führt eine Definition der Kryptomittel ein. Durch Satz 3 wird verdeutlicht, dass auch private Geheimnisse unter Umständen Verschlusssachen sein können. Erforderlich für die Einstufung als Verschlusssache ist, dass das private Geheimnis im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig ist. Ein alleiniges privates Interesse an der Geheimhaltung reicht hingegen nicht aus. Eine materielle Änderung

ist mit diesen Klarstellungen nicht verbunden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird der im Bereich des Geheimschutzes geltende Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ („Need to know“) gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuft Informationen und die Kenntnisnahme solcher Informationen sind auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. „Need to know“ bedeutet aber auch, dass jede Person, die für ihre Aufgabenerfüllung einen Bedarf an der Kenntnisnahme von einer Verschlusssache hat, diese Kenntnis auch erlangt. Insofern wird auch dem „Need to share“-Prinzip Rechnung getragen - der Bereitstellung von Informationen für alle Personen mit einem entsprechenden Bedarf. Die Gründe der Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Regelung gelten für Beamte und Tarifbeschäftigte in gleicher Weise. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 3

§ 6 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 a.F.

Zu § 6 Absatz 4

Mit Absatz 4 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird, sowie deren Pflicht, Verschlusssachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, gesetzlich verankert. sind. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 5

Satz 1 begründet eine Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlusssachen umgehen, diese durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu schützen. Dabei wird auch die Zielrichtung des Schutzes definiert. Verlust und Durchbrechungen der Vertraulichkeit von Verschlusssachen sollen verhindert, auf das Erkennen und die Aufklärung solcher Versuche soll hingewirkt werden. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA). Dazu gehören organisatorische wie auch technische Maßnahmen, zum Beispiel die Einrichtung von besonders geschützten Aktenräumen als Verschlusssachen-Registaturen oder der Einsatz von

Verschlüsselungstechnik. Abgesehen von der grundsätzlichen Verpflichtung materielle Maßnahmen zu ergreifen, sind weitere spezifische gesetzliche Regelungen über die Art dieser Maßnahmen nicht vorgesehen, um den Einsatz neu entwickelter Techniken und Maßnahmen nicht zu erschweren. Für die überwiegende Mehrzahl der Verschlusssachen werden die mit der jeweiligen Einstufung verbundenen Schutzmaßnahmen nach den jeweils geltenden untergesetzlichen Vorschriften genügen. Es kann aber erforderlich sein, auch für Verschlusssachen, deren Inhalt einen höheren Geheimhaltungsgrad nicht rechtfertigt, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (etwa das Verbot der elektronischen Übermittlung). Daher sieht Satz 3 vor, dass die herausgebende Stelle besondere Schutzmaßnahmen unabhängig von der jeweiligen Einstufung als Auflage anordnen kann, um den jeweils notwendigen Schutz der Vertraulichkeit sicher zu stellen. Diese Anordnungen sind für die Empfänger der Verschlusssache verbindlich. Der neue Satz 2 verankert gesetzlich, dass der Verschlusssachenschutz der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (materieller Geheimschutz) nicht endet, wenn diese Verschlusssachen an nichtöffentliche Stellen weitergeben. Als Weitergabe sind dabei alle Fälle zu verstehen, in denen Zugang zu Verschlusssachen gewährt wird oder die Möglichkeit einer Kenntnisnahme entsteht, die nicht durch organisatorische oder sonstige geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Auch das Erstellen einer Verschlusssache im Rahmen von Forschung und Entwicklung, welche auf Veranlassung einer amtlichen Stelle oder im Interesse einer amtlichen Geheimhaltung angeordnet wurde, fällt hierunter. Insoweit sind ebenfalls Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes in der VSA vorgesehen. Der materielle Geheimschutz der nichtöffentlichen Stellen wird somit mittelbar durch den Auftrag an die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, im Übrigen untergesetzlich geregelt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 6 Absatz 6

Die bisher untergesetzliche Regelung der VSA wird nun gesetzlich festgeschrieben und sprachlich konkretisiert, um den materiellen Geheimschutz zu stärken. Die Kontrolle ob die Regelungen zum Verschlusssachenschutz eingehalten werden, dient dem immer schon zentralen Ziel dieses Gesetzes, dass im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht öffentlich bekannt werden.

Zu § 7

Die Neufassung des § 7 dient im Wesentlichen der systematischen und sprachlichen Anpassung an die im Bund und den Ländern vorherrschende Rechtslage. Weitgehend entspricht § 7 dem § 6 a.F.

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 b und c

Zusätzlich zu denjenigen der ausländischen Nachrichtendienste werden auch Anbahnungs- oder Werbungsversuche extremistischer Organisationen im Sinne des § 3 Absatz 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen oder von Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuchs aufgenommen, um der aktuellen Sicherheitslage Rechnung zu tragen. Die Aufnahme dieser Alternative folgt zudem der Gesetzgebung des Bundes. Auch derartige Vereinigungen interessieren sich für den Wissensstand der Behörden und versuchen, sich Zugang zu diesen Informationen zu verschaffen. Entsprechend müssen diese Gruppierungen im SÜG NRW berücksichtigt werden. Die alleinige Benennung ausländischer Nachrichtendienste genügt nicht mehr. Als weiterer praktischer Anwendungsfall kommt z.B. die Erpressbarkeit durch Rockergruppierungen (Outlaw Motorcycle Gangs) oder Clankriminalität in Betracht.

Zu § 8

§ 7 a. F. wurde in § 8 sprachlich und inhaltlich überarbeitet. § 8 beinhaltet ausschließlich Regelungen zur Unterrichtung und zur Einwilligung in die Sicherheitsüberprüfung. Die Überschrift wird dementsprechend konkretisiert.

Zu § 9

§ 9 entspricht von seinem Regelungsgehalt § 8 a.F.

Zu § 9 Absatz 2

§ 9 Absatz 2 Satz 1 beinhaltet ebenso wie § 8 Absatz 2 a.F. die Befugnis der zuständigen Stelle im Einzelfall eine Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art anzuordnen. Die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art erfordert die Unterrichtung der betroffenen Person. Das Unterrichtungserfordernis wurde sprachlich neu gefasst und von § 7 Absatz 1 a.F. in den § 9 Absatz 2 verschoben. Das Erfordernis der Unterrichtung ist durch den hier verorteten Verweis auf § 8 systematisch direkt an die Anordnungsbefugnis der zuständigen Stelle angeschlossen. Die zwingende Interdependenz zwischen Anordnungsbefugnis und Unterrichtungserfordernis wird dadurch gestärkt. § 9 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen zur mitbetroffenen Person und zur Einwilligung entsprechend gelten. Wesentlich ist dass § 9 Absatz 2 Satz 3 explizit darauf hinweist, dass § 15 Absatz 8 unberührt

bleibt. Dadurch ist klargestellt, dass die mitwirkende Behörde im Einzelfall unter den in § 15 Absatz 8 normierten Voraussetzungen auch einzelne Maßnahmen einer Sicherheitsüberprüfung der nächsthöheren Art durchführen kann, ohne dass hierzu die Unterrichtung und Einwilligung der betroffenen oder mitbetroffenen Person erforderlich ist.

Zu § 10

§ 10 entspricht § 9 a.F., der lediglich redaktionell überarbeitet wurde.

Zu § 11

Der Regelungsgehalt entspricht dem bisherigen § 10, der insgesamt redaktionell überarbeitet wurde. Zudem wurden zwei Ausnahmeregelungen geschaffen, um dem praktischen Bedürfnis nach mehr Flexibilität zu entsprechen. So ist es jetzt beispielsweise möglich, auch im Bereich des Sabotageschutzes eine einfache Sicherheitsüberprüfung genügen zu lassen, wenn Art oder Beschaffenheit der jeweiligen Einrichtung dies rechtfertigen.

Zu § 11 Absatz 1

Der Katalog des § 10 a. F. wurde um die Nummer 4 ergänzt. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes eingesetzt werden, sollen zukünftig einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Dies dient dazu, den besonders sensiblen Bereich des polizeilichen Staatsschutzes mit dem insgesamt hohen Aufkommen an Verschlussachen vor Innentätern zu schützen. Die Formulierung stellt zudem eine einheitliche Überprüfungstiefe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vergleichbar sicherheitsempfindlichen Bereichen beim LKA und den Staatsschutzkommissariaten sicher.

Zu § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 Alternative 2

Die in § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 neu getroffene Regelung ermöglicht erstmalig und über den Einzelfall hinaus auch im Bereich des Sabotageschutzes, bei der Überprüfung der an sicherheitsempfindlichen Stellen ausgewählter lebens- und verteidigungsnotwendiger Einrichtungen dauerhaft tätigen Personen eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 10 des SÜG NRW genügen zu lassen.

In den letzten Jahren haben die Gefahren für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen durch Innen- und Außentäter zugenommen. Insbesondere lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen wie Rechenzentren unterliegen einer Gefährdung, die über die früheren Szenarien der klassischen Sabotage hinausgeht, da neben der bloßen Zerstörung große Datenmengen abfließen können. Ebenso sind Manipulationen nicht ausgeschlossen, welche die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachhaltig gefährden können. Gerade diese lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen waren und sind permanente Ziele fremder Nachrichtendienste. Die Beibehaltung des bisherigen hohen Schutzstandards der erweiterten Sicherheitsüberprüfung für diese lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen ist daher grundsätzlich unerlässlich. Demgegenüber gibt es lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, die ausschließlich einem Gefährdungsszenario der klassischen Sabotage unterliegen und bei denen keine umfassenden Netze oder Infrastrukturzentren der Informations- und Kommunikationstechnologie betroffen sind. Dies trifft z.B. auf Justizvollzugsanstalten zu. Für diese lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen wird die getroffene Ausnahmeregelung geschaffen. Maßgebliches Kriterium ist die lebens- oder verteidigungsnotwendige Einrichtung selbst. Erfordert diese aufgrund ihrer Art oder konkreten Beschaffenheit ein niedriges Schutzniveau, kann dieses durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde festgelegt werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit würde so bei der Sicherheitsüberprüfung für den Sabotageschutz ähnlich wie bei der Sicherheitsüberprüfung für den Verschlusssachenschutz Rechnung getragen, da z.B. die Partnerin oder der Partner bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung nicht mit in die Sicherheitsüberprüfung mit einbezogen würde.

Zu § 11 Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur überprüft Personal an sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Stellen tätig werden darf. Die Regelung ist notwendig, weil lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen neu festgestellt werden können oder vergrößert werden und deren sicherheitsempfindliche Stellen nicht statisch festgeschrieben sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Feststellung einer neuen sicherheitsempfindlichen Stelle überprüft werden müssen, ohne dass sich an ihrer Tätigkeit faktisch etwas ändert. Dies kann sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich der Fall sein. Um die Funktionsfähigkeit z.B. von Behörden weiter zu gewährleisten ist für eine kurze Übergangsphase erforderlich, dass der Einsatz des Personals auf einer nunmehr eingestuft sicherheitsempfindli-

chen Stelle abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 1 möglich ist. Gleichzeitig ist für das dort tätige Personal unverzüglich durch den Sabotageschutzbeauftragten eine Sicherheitsüberprüfung einzuleiten. Die Vorschrift bringt das Sicherheitsinteresse und insbesondere Funktionalitätsüberlegungen in ein angemessenes Verhältnis.

Zu § 12

§ 12 entspricht § 11 a.F. und wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 13

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 12 a. F. und wurde lediglich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten des SÜG NRW angepasst.

Zu § 14

Der Katalog zu den Angaben in der Sicherheitserklärung wurde inhaltlich und sprachlich weit überwiegend im Gleichlauf mit der korrespondierenden Bundesregelung überarbeitet.

Zu § 14 Abs. 1

Die Ergänzung um die Angabe des Geschlechts in der neuen Nummer 2 ist erforderlich, da die Speicherung und Abfrage im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden nur mit Geschlechtsangabe möglich ist. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die Anpassung in der neuen Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Person mehr als zwei Staatsbürgerschaften besessen haben oder besitzen kann.

Die Ergänzung in Nummer 5 ist erforderlich, weil sich in der Praxis der Gesetzesprache und auch der Rechtsanwendung herausgebildet hat, dass unter „Familienstand“ die Angabe „verheiratet“ und „Lebenspartnerschaft“ fällt, nicht aber die Angabe „Lebensgemeinschaft/Lebensgefährte“, weil diese kein familienrechtliches Institut ist. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Nach Nummer 6 hat die betroffene Person Wohnsitze und längere Auslandsaufenthalte grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr anzugeben. Sind jedoch seit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch keine fünf Jahre vergangen, müssen auch Wohn-

sitze und längere Auslandsaufenthalte vor Vollendung des 18. Lebensjahres angegeben werden. Insgesamt muss ein Zeitraum von fünf Jahren abgedeckt sein. Die Änderung in Nummer 6 soll verhindern, dass eine Überprüfung erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres möglich ist, da sich der Überprüfungszeitraum nach dem neuen § 15 Absatz 9 regelmäßig auf die letzten fünf Jahre erstreckt. Dies würde beispielsweise die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung von ausländischen Praktikanten oder Werksstudenten ausschließen, da zuvor der Überprüfungszeitraum insbesondere aufgrund fehlender Wohnsitzangaben nicht erreicht werden kann. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die Ergänzung in Nummer 7 ist erforderlich, da Nebentätigkeiten Hinweise auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergeben können. Zum einen ist es möglich, dass über das Nebengewerbe Anbahnungs- oder Werbungsversuche stattfinden können, zum anderen besteht die Gefahr des Knowhow- Abflusses. Insbesondere wenn Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Nebentätigkeit genutzt werden, die im Rahmen der hauptberufliche Tätigkeit vermittelt wurden. Dies betrifft neben den eigentlichen Ausbildungsinhalten insbesondere auch angewandte Methoden, welche unter Verschlusssachenschutz stehen. Durch so genanntes „Kopfwissen“, ist zu befürchten, dass bestimmte Informationen abfließen könnten.

Die Angabe der Anzahl der Kinder in Nummer 8 (a.F.) ist entbehrlich, weil sie für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos von untergeordneter Bedeutung ist.

Die in der Nummer 9 geforderte Angabe zur privaten und beruflichen Erreichbarkeit ist für Terminabsprachen erforderlich. Die bessere Erreichbarkeit trägt zudem zur Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung bei. Zudem kann sie für Maßnahmen nach § 14 Absatz 6 notwendig sein, um bei sehr verbreiteten Namen eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten.

Nach Nummer 10 sind auch die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht der im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre anzugeben. Diese Personen sind für die Beurteilung eines möglichen Sicherheitsrisikos bedeutsam. Ihre Staatsangehörigkeit ist insbesondere bei Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken relevant. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes. Zukünftig sollen Personen im Haushalt über 14 Jahre und nicht wie bisher über 18 Jahre in der Sicherheitserklärung angegeben werden. Die Herabsenkung soll in Harmonisierung zu den Bestimmungen im VSG NRW erfolgen und ist insbesondere im Hinblick auf extremistische Erkenntnisse aus dem Wohnumfeld erforderlich.

Die geforderten Angaben in der Nummer 12 sind erforderlich, um eine lückenlose Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich des Aufenthaltsortes für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu gewährleisten. Insbesondere letzteres benötigt die mitwirkende Behörde zur Identitätsprüfung, wenn mangels Beschäftigung keine Angaben zu Beschäftigungsstellen anfallen. Insoweit kompensiert die Angabe des Aufenthaltsortes den Wegfall der Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung (bisher Nummer 18). Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Ebenfalls zur Kompensation des Wegfalls der bisherigen Nummer 18 dient die Nummer 13. Zur Identitätsprüfung sollen künftig zum Beispiel auch Auskünfte von Meldebehörden herangezogen werden. Die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses allein ist hierfür nicht ausreichend. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Abweichend von der bisherigen Nummer 13 fordert die neue Nummer 14 nunmehr explizit auch Angaben zu laufenden oder in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossenen Insolvenzverfahren. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, dass auch noch laufende oder bereits abgeschlossene Insolvenzverfahren anzugeben sind. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

In Nummer 15 wurde die Nummer 14 a.F. um das Wort „ehemalige“ bereinigt, da die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ in Rechtsvorschriften nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommt.

Nummer 16 verlangt anders als Nummer 15 a.F. neben Angaben zu Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen auch Angaben zu verfassungsfeindlichen Personen. Der geänderte Wortlaut stellt sicher, dass auch Kontakte zu Extremisten erfasst werden, welche keiner Organisation zuzuordnen sind. Insbesondere die heterogene Szene der Reichsbürger besteht aus einer Vielzahl von Einzelpersonen ohne feste Organisationsbindung.

Angaben zu Beziehungen und Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können, wurden in der Nummer 17 aufgenommen. Bei solchen Organisationen kann es sich beispielsweise um Sekten, religiöse Bewegungen oder um Motorrad- und Rockerclubs, aber auch um andere Organisationen handeln, welche unbedingten Gehorsam verlangen. Die Anbindung einer Person an derartige manipulative und einnehmende Organisationen ist ein sicherheitsrelevantes Kriteri-

um. Es besteht die Gefahr, dass es den betreffenden Personen aufgrund der Einbindung in derartige Organisation an der erforderlichen charakterlichen Stärke für den Umgang mit Verschlusssachen mangelt. Zudem können sich aus einer solchen Beziehung sicherheitsrelevante Folgeprobleme wie beispielweise finanzielle Schwierigkeiten entwickeln.

Die Ergänzung von Nummer 16 a.F. in der neuen Nummer 18 erfolgt aus Klarstellungsgründen. Im Strafprozess fehlt es an einer expliziten Regelung, die festlegt, ab wann ein Strafverfahren anhängig ist. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bereits ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren in der Sicherheitserklärung anzugeben ist. Bereits ein solches Ermittlungsverfahren ist für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant. Die Angabe versetzt die mitwirkende Behörde in die Lage, den Sachverhalt weiter aufzuklären, insbesondere Akten beizuziehen. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die Aufnahme der Nummer 19 ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind. Anders als in Nummer 16 sind dabei keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Ausland anzugeben. Diese können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die jeweiligen Akten im Ausland nicht in dem erforderlichen Umfang aufgeklärt werden, um Grundlage für die Entscheidung zu sein, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zukünftig sind keine Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung der betroffenen Person mehr anzugeben (Nummer 18 a.F.), da die Befragung dieser Personen bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 10 und 11 in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Lediglich Bewerber und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes NRW müssen weiterhin zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung angeben (Absatz 4). Die Befragung kann zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Die neue Nummer 21 ergänzt § 15 Absatz 6. Die Angabe der Adressen eigener Internetseiten sowie der Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken einschließlich der Benutzernamen ist erforderlich, um Einsicht in die offen zugänglichen Inhalte dieser Internetseiten nehmen zu können. Eigene Internetseiten sind solche, für deren Inhalte die betroffene Person verantwortlich ist. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder

einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Mitgliedschaft ist auch anzugeben, wenn sie nicht oder nicht mehr aktiv genutzt wird. Die Angabe des Benutzernamens ist erforderlich, da das Profil der betroffenen Person in einem sozialen Netzwerk sonst in vielen Fällen nicht auffindbar ist. Die Angabe dient damit zugleich dem Schutz anderer Nutzer des sozialen Netzwerks, da sonst Einsicht in die Profildaten verschiedener Personen genommen werden müsste, um die dort gemachten Angaben (etwa die Profilbilder) mit den bereits zu der betroffenen Person vorliegenden Angaben abgleichen und so das Profil der betroffenen Person auffinden zu können. Verfügt die betroffene Person über mehrere Accounts in sozialen Netzwerken, sind alle anzugeben. Mit den Angaben der Adressen eigener Internetseiten und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken können deren offen zugängliche Inhalte, die die betroffene Person bestimmt, in die Bewertung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, einbezogen werden. Auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten können dadurch in die Bewertung mit einfließen. Dies kann insbesondere bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein. Beispielsweise ist es nicht vertretbar, wenn Angehörige einer Observationseinheit Statusbilder, Aufenthaltsorte oder Gruppenfotos in sozialen Netzwerken teilen und damit die Tarnung und die Sicherheit der gesamten Gruppe gefährden. Ebenso bieten Angaben zur dienstlichen Tätigkeit bei sicherheitsempfindlich eingesetztem Personal, ausländischen Nachrichtendiensten die Möglichkeit zu recherchieren, wer möglicherweise für Anbahnungs- und Werbungsversuche in Frage kommt.

Mit der Aufnahme der Angabe zu durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen in der neuen Nummer 22 wird sichergestellt, dass sämtliche erfolgte Überprüfungen in die Sicherheitsüberprüfungen einbezogen werden können. Redundante Maßnahmen können so effektiv vermieden werden.

Die Ergänzungen in den Nummern 22 und 23 sind für die nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 mögliche NADIS-Abfrage erforderlich. Die Änderung erfolgt in Angleichung an die Nummern 2 und 10 und die Regelung des Bundes.

Durch § 14 Absatz 1 Satz 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 einzureichenden Lichtbilder auch elektronisch anzufordern. Gerade für Recherchen nach § 15 Absatz 6 und Identitätsüberprüfungen ist es in der heutigen Zeit, sinnvoll über digitales Bildmaterial zwecks Abgleich zu verfügen.

Zu § 14 Absatz 2

§ 14 Absatz 2 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 14 Absatz 2 a.F. Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, weil die Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 bei allen Überprüfungsarten für Terminabsprachen benötigt werden.

Während § 14 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 auf die Pflicht Lichtbilder beizubringen im Rahmen einfacher Sicherheitsüberprüfungen verzichtete, sieht der neu gefasste § 14 das Beibringen von Lichtbildern für alle Sicherheitsüberprüfungen vor. Das Lichtbild wird trotz des grundsätzlichen Verzichts auf die Angabe von zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung in der Sicherheitserklärung weiterhin benötigt, denn es dient dem Abgleich mit Fotos im Internet bei der Einsicht in Internetseiten und soziale Netzwerke. Damit ist das Lichtbild zukünftig auch bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 10 notwendig. Gerade bei sehr verbreiteten Namen ist dies erforderlich, um eine sichere Zuordnung von Internetseiten und Accounts in sozialen Netzwerken zu der betroffenen Person zu gewährleisten. Zudem kann das Lichtbild auch der Identifizierung der betroffenen Person im Fall der Durchführung einer Eigenbefragung durch die mitwirkende Behörde dienen (§ 15 Absatz 8 Satz 1).

Satz 4 konnte aufgehoben werden, da dessen materieller Regelungsgehalt vollständig von § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 umfasst ist.

Zu § 14 Absatz 3

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1. Bei Überprüfungen nach § 10 und 11 hat die mitbetroffene Person die anhängigen Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sowie künftig auch die strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 anzugeben. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 14 Absatz 4

§ 14 Absatz 4 entspricht von seinem Regelungsgehalt her dem bisherigen § 14 Absatz 4. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Klammerzusätze durch eine strukturierte numerische Aufzählung ersetzt.

Die Beschränkung des Absatzes 4 auf Sicherheitsüberprüfungen der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen dient der Klarstellung, dass die weiteren Angaben in der Sicherheitserklärung nur bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste erforderlich sind. Damit wird

deren spezifischer Gefährdungslage Rechnung getragen. Diese herausgehobene Gefährdungslage erfordert eine besonders belastbare sicherheitsmäßige Beurteilung dieses speziellen Personenkreises.

Zur sachgerechten Überprüfung ist daher die Angabe zu den (auch nicht im Haushalt lebenden) Kindern jeder Altersgruppe der betroffenen Person in Nummer 2 erforderlich. Dadurch ist nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ein umfassendes Bild dieses speziellen Personenkreises gewährleistet, das zur belastbaren Einschätzung eines Sicherheitsrisikos geeignet ist. Die neuen Nummern 6 und 7 und des Satzes 2 sind Folge der Beschränkung der Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung auf Sicherheitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen. Die hierzu erforderlichen Angaben wurden systematisch im neuen Absatz 4 aufgenommen und um die für die NADIS-Abfrage gem. § 15 Absatz 2 Nr.1 benötigten Parameter ergänzt.

Zu § 14 Absatz 5

§ 14 Absatz 5 entspricht § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 a.F. Die Verschiebung erfolgte aus systematischen Gründen. Die Belehrung erfolgt in der Praxis mit der Übersendung der Formulare zur Sicherheitserklärung.

Zu § 14 Absatz 6

§ 14 Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 6 a.F. Die Ergänzung „unter Angabe der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit in Satz 4 ist erforderlich, da in der Praxis häufig Rückfragen zur Art der sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten an die übermittelnde zuständige Stelle gestellt werden mussten. Diese Verfahrensweise bindet bei der mitwirkenden Behörde unnötige Personalressourcen und ist zeitintensiv. Aus Gründen der Arbeitseffizienz und der Prozessökonomie ist diese Änderung daher erforderlich.

Zu § 15

§ 15 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 13 a. F. Die in der Vorschrift enthaltenen Maßnahmen der mitwirkenden Behörde wurden im Gleichlauf mit der Bundesregelung um notwendige durchzuführende Standardmaßnahmen ergänzt. Die Erweiterung trägt erheblich zur Steigerung des Sicherheitsniveaus in sicherheitsempfindlichen Bereichen bei, da so eine deutlich belastbarere Bewertung ermöglicht wird.

Zu § 15 Absatz 1

§ 15 Absatz 1 entspricht § 13 Absatz 1 a.F.

Zu § 15 Absatz 2 und 3

Nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 29.04.1982 ist im Bund und den Ländern ein einheitlicher Mindeststandard zum Schutz von Verschlusssachen zu wahren. Da das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durch Gesetz vom 18.07.2017 geändert wurde und nunmehr ein deutlich höheres Schutzniveau vorgibt, wurden zur Wahrung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus sowie der gegenseitigen Anerkennung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahmen der Regelanfragen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes NRW (SÜG NRW) mit dem Regelkatalog des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG Bund) harmonisiert.

Die Standardmaßnahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 wurden im SÜG NRW analog zum SÜG Bund um einige Datei- und Registeranfragen und anzufragende Behörden erweitert.

Zukünftig umfasst die einfache Sicherheitsüberprüfung folgende Datei- und Registerabfragen:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Ausländerzentralregister (AZR)
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)

Bezüglich der Abfrage des AZR bei ausländischen betroffenen Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, wurde der mitwirkenden Behörde ein Beurteilungsspielraum im Einzelfall eingeräumt.

Zudem sind zukünftig nachfolgende Stellen von der mitwirkenden Behörde anzufragen:

- die Bundespolizei (BPol)
- das Bundeskriminalamt (BKA)
- der Bundesnachrichtendienst (BND)
- das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)

Neu aufgenommen wurde die optionale Anfrage bei ausländischen Sicherheitsbehörden oder bei nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständigen öffentlichen Stellen zur Überprüfung von Personen, die sich innerhalb der vergangenen fünf Jahre ununterbrochen mindestens sechs Monate im Ausland aufgehalten haben.

Die Anfrage an die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre unter Beteiligung der Landeskriminalämter entfällt als Regelmaßnahme der einfachen Sicherheitsüberprüfung, da § 15 SÜG NRW jetzt eine Anfrage beim Bundeskriminalamt vorsieht. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen nach §§ 11 und 12 SÜG NRW ist allerdings weiterhin die Anfrage bei Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten fünf Jahre unter Beteiligung der Landeskriminalämter analog zum SÜG Bund als Regelmaßnahme vorgesehen, um das hier erforderliche Sicherheitsniveau zu erreichen.

Zu § 15 Absatz 2 Nummer 2

In § 15 Absatz 2 Nummer 2 wurde die Abfrage des Gewerbezentralregisters aufgenommen. Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung zu einem Gewerbe wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit (zum Beispiel wegen strafrechtlicher Verurteilungen, ungeordneter Finanzen oder Drogenmissbrauchs) bzw. die Rücknahme einer Erlaubnis oder der Widerruf einer solchen können für die sicherheitsmäßige Beurteilung im Hinblick auf die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit von Bedeutung sein. Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (7. BZRGÄndG – BGBl. I S. 2732) wurde die Aufnahme der entsprechenden Entscheidungen in das Bundeszentralregister gestrichen. Hierdurch könnten der mitwirkenden Behörde Informationen zur Bewertung der Zuverlässigkeit zu überprüfender Personen entgehen. Dem ist durch eine entsprechende Auskunftserteilung aus dem Gewerbezentralregister entgegenzuwirken.

Die ebenfalls in Nummer 2 verankerte Ergänzung um eine Abfrage des Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregisters erfolgt zur Angleichung an den derzeit geltenden Überprüfungsstandard innerhalb der Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und zahlreicher Länder. Der Bund hat in der Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes im Jahr 2017 die zum damaligen Zeitpunkt bereits in zahlreichen Landesregelungen verankerte Abfrage des Zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregisters als Standardmaßnahme einer Sicherheitsüberprüfung in das Bundesgesetz übernommen und diese dadurch zum maßgeblichen Sicherheitsstandard im Bund und in den Ländern erhoben. Die Kenntnis von laufenden Strafverfahren ist für die Belastbarkeit der Sicherheitsüberprüfung unabdingbar. So werden anhängige Straf-

verfahren im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nicht bekannt, wenn die betroffene Person Angaben hierzu in der Sicherheitserklärung bewusst unterlässt oder noch keine Kenntnis von dem Strafverfahren hat, etwa weil sie noch nicht als Beschuldigte vernommen wurde, und deshalb in der Sicherheitserklärung keine Angaben machen kann. Das Bundeskriminalamt hat keine vollständige Übersicht über anhängige Strafverfahren; die in Bezug auf den Wohnort der letzten fünf Jahre angefragten Landeskriminalämter haben diese Übersicht nur insoweit, als der Tatort in ihrem Bundesland liegt. In der Folge müssten aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für den Strafprozess in jedem Fall zunächst sämtliche bundesweit in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften durch die mitwirkende Behörde angefragt werden. Ein solches Vorgehen ist nicht nur ressourcenintensiv, sondern widerspricht auch im hohen Maße dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Ein Ersuchen der mitwirkenden Behörde um eine Datenübermittlung zu den in § 492 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Daten aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ist daher aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus erforderlich. Durch diese Auskunft wird die mitwirkende Behörde in die Lage versetzt, bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften gezielt die erforderlichen Informationen einzuholen.

Zu § 15 Absatz 2 Nummer 3

Zukünftig werden bereits bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung die Sicherheitsbehörden des Bundes namentlich das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei, der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst angefragt. Die Angleichung erfolgt analog zum SÜG Bund. Informationen der Bundespolizei z.B. zu BTM-Delikten oder zu Ausschreitungen nach Fußballspielen in Fanzügen oder Bahnhöfen sind relevant, wenn es um die sicherheitsmäßige Beurteilung im Hinblick auf eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit geht. Der Wortlaut wird an die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geltende Bezeichnung angepasst.

Zu § 15 Absatz 2 Nummer 4

§ 15 Absatz 2 Nummer 4 sieht die Abfrage bei den für das Meldewesen zuständigen Behörden vor. Die Abfrage trägt wesentlich zur Überprüfung der Angaben in der Sicherheitserklärung bei, da neben den Grunddaten auch Erkenntnisse über im Haushalt der betroffenen Person lebende Personen erlangt werden können. Die umfas-

senderen Registerabfragen rechtfertigen zudem den erfolgten grundsätzlichen Verzicht auf die Benennung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung.

Zu § 15 Absatz 2 Nummer 5

Die mitwirkende Behörde soll zukünftig Daten des Ausländerzentralregisters abfragen können. Dies stellt den Gleichklang mit der Bundesregelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2a SÜG und damit ein vergleichbares Niveau der Sicherheitsüberprüfungen her. Ein Ersuchen um Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder sieht auch bereits § 20 AZR-Gesetz vor. Die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters kann im Einzelfall schon bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung erforderlich sein, um die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitsüberprüfung mit diesen Daten vergleichen zu können. Beispielsweise können die Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZR-Gesetz) abgeglichen und die Angaben zu den Wohnsitzen im Inland auf Übereinstimmung mit den Angaben des Ausländerzentralregisters zum Zuzug (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 AZR-Gesetz) geprüft werden. Die Kenntnis über die unterschiedlichen Schreibweisen der Namen (§ 3 Absatz 1 Nummer 5 AZR-Gesetz) der betroffenen oder mitbetroffenen Person ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung weiterer Maßnahmen nach § 15 SÜG NRW, da nicht von vornherein klar ist, zu welcher Namensschreibweise Informationen zur betroffenen oder mitbetroffenen Person bei anderen Stellen vorliegen. Deshalb müssen dort Informationen zu allen in Betracht kommenden Schreibweisen abgefragt werden können. Des Weiteren sind Informationen zur Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 AZR-Gesetz), und über die zuständige Ausländerbehörde notwendig, um bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen dort gegebenenfalls nach § 13 Absatz 6 SÜG NRW weitere Informationen abfragen zu können. Durch die Abfrage der Daten des Ausländerzentralregisters können auch Informationen zu unerlaubten Einreisen, unerlaubten Aufenthalten, Einreisebedenken und anderen sicherheitserheblichen Erkenntnissen erlangt werden. Die Beschränkung der Abfrage auf ausländische Personen, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, erfolgt in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 2008 (Huber C-524/06, DVBl 2009, 171) zur Speicherung und Nutzung von Unionsbürgerdaten im Ausländerzentralregister.

Zu § 15 Absatz 2 Nummer 6

Mit § 15 Absatz 2 Nummer 6 wird eine explizite Rechtsgrundlage für Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder an für solche Anfragen zuständige öffentli-

che Stellen geschaffen, wenn sich die betroffene Person in den vergangenen fünf Jahren in einem Land ununterbrochen länger als sechs Monate aufgehalten hat. Ohne die Abklärung von längeren Auslandsaufenthalten durch Beteiligung dieser Stellen können Lücken in der Überprüfung entstehen, die gegebenenfalls zur Feststellung der Nichtüberprüfbarkeit der betroffenen Person führen. Unbeachtlich sind bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthalts kurzfristige Unterbrechungen, etwa durch Heimaturlaub. Die betroffene Person hat Auslandsaufenthalte bereits jetzt nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Zum Zweck der Anfrage dürfen nur die in § 15 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten Angaben übermittelt werden. Es handelt sich dabei um die zur Identifizierung der Person erforderlichen Daten. Als Anlass der Anfrage ist „Sicherheitsüberprüfung“ anzugeben. Keinesfalls dürfen etwaige bereits angefallene sicherheitserhebliche Erkenntnisse übermittelt werden.

Satz 3 beinhaltet Fallkonstellationen, in denen eine Abfrage der öffentlichen Stellen im Ausland unterbleibt. Eine Anfrage unterbleibt nach Nummer 1, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Danach sind etwa keine Anfragen an Staaten zu richten, die nicht nach demokratischen Maßstäben regiert werden oder die die Menschenrechte nicht beachten. Nach Nummer 2 sind Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen und nach Nummer 3 überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person. Diese sind im Einzelfall mit dem besonderen öffentlichen Interesse der Anfrage abzuwägen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen oder der mitbetroffenen Person überwiegen etwa, wenn bekannt ist, dass der angefragte Staat die Anfrage für eigene Zwecke verwendet, oder wenn in dem angefragten Staat kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Die Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen an einen angemessenen datenschutzrechtlichen Umgang im Empfängerstaat ist nicht lediglich ein Abwägungsgesichtspunkt, der im Einzelfall zur Disposition der mitwirkenden Behörde steht. Vielmehr sind die grundrechtlichen Mindestanforderungen stets zur Geltung zu bringen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 20. April 2016, Az.: 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09).

Wenn eine Anfrage nach § 15 Absatz 2 Nr. 6 unterbleibt oder von der angefragten Stelle nicht beantwortet wurde, kann die mitwirkende Behörde nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 8 durchführen. So lassen sich Lücken bei der Sicherheitsüberprüfung vermeiden. Kann der Auslandsaufenthalt jedoch auch durch die Ersatzmaßnahmen nicht hinreichend abgeklärt werden, bleibt es bei der

Nichtüberprüfbarkeit der Person. Sie darf dann mit keiner sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden.

Zu § 15 Absatz 4

Die Regelung entspricht § 13 Absatz 4 a.F. und wurde inhaltlich und sprachlich an das Bundesrecht angeglichen. Zudem wird die bisherige standardisierte Abfrage bei den jeweils zuständigen Landeskriminalämtern im Bereich der einfachen Sicherheitsüberprüfung gestrichen, da der Erkenntnisgewinn durch die Abfrage des Zentralen Verfahrensregisters und die Anfrage beim Bundeskriminalamt kompensiert wird. Die Abfrage beim Landeskriminalamt bleibt jedoch gemäß § 15 Absatz 4 weiterhin integraler Bestandteil der erweiterten Sicherheitsüberprüfung.

Zu § 15 Absatz 5

§ 15 Absatz 5 Satz 1 entspricht § 13 Absatz 4 Satz 1 a.F. Mit dem neuen Satz 2 wird in der Vergangenheit aufgetretenen Sicherheitslücken entgegengetreten. Für die Überprüfung des in § 12 Nummer 4 genannten und eng begrenzten Personenkreises wird die Möglichkeit geschaffen, die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen auf die mitbetroffene Person zu erstrecken. Die bisherige Regelung erlaubte die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen zur mitbetroffenen Person nicht. Die Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen ist jedoch ein geeignetes und notwendiges Mittel, um die Gefährdungssituation umfassend einschätzen zu können. In der bisherigen Überprüfungspraxis hat sich dabei häufig herausgestellt, dass in der betroffenen Person selbst begründete sicherheitserhebliche Erkenntnisse ausschließlich durch diese Befragungen gewonnen werden konnten (zum Beispiel Kontakte zu extremistischen oder kriminellen Kreisen, die – noch – nicht in den angefragten Dateien der Verfassungsschutz- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden erfasst wurden, sicherheitsrelevantes Finanzgebaren wie zum Beispiel Überschuldung, Suchterkrankungen oder Sachverhalte, die gegenüber Dritten verheimlicht werden sollen und Grundlage für eine Anbahnung sein können). Es ist daher davon auszugehen, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse in ebenso vielen Fällen auch bei der mitbetroffenen Person erst durch die Befragung von Referenzpersonen erkannt und in die Bewertung einbezogen werden können. Diese Erweiterung der Befragung von Referenz- und Auskunftspersonen im Hinblick auf die mitbetroffene Person ist erforderlich, weil auch die Regelung des § 13 Absatz 8 (§ 13 Absatz 6 a.F.) keine ausreichende Rechtsgrundlage bietet. Diese Vorschrift erlaubt die Befragung weiterer geeigneter Auskunftspersonen nur, soweit bereits eine sicherheitserhebliche Erkenntnis

vorliegt. Eine Befragung von Referenzpersonen als Standardmaßnahme ermöglicht diese Vorschrift hingegen nicht. Diese Maßnahme ist jedoch im Rahmen der Überprüfung des in § 12 Nummer 4 genannten Personenkreises zwingend erforderlich, da dieser aufgrund der weitaus höheren Gefährdungslage einer möglichst lückenlosen Überprüfung bedarf. Mögliche Ansatzpunkte für eine Gefährdung beispielsweise durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste müssen ausgeschlossen werden, auch wenn diese Umstände in der mitbetroffenen Person liegen.

Der neue Satz 3 schafft die gesetzliche Befugnis für eine generelle Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste. Dies ist der besonderen Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeit bei den Nachrichtendiensten und der möglichen Auswirkungen der sicherheitserheblichen Erkenntnisse geschuldet.

Zu § 15 Absatz 6

Die Regelung enthält die Befugnis, Angaben in der Sicherheitserklärung zu Adressen eigener Internetseiten und zu Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem die offen zugänglichen Inhalte eingesehen werden dürfen.

Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und Internetauftritte einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, ist die Möglichkeit der Einbeziehung von Informationen aus dem öffentlich sichtbaren Teil der Profilseiten in sozialen Netzwerken und aus den öffentlich sichtbaren eigenen Internetseiten in die Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, erforderlich. Die Internetrecherche zu offen zugänglichen Inhalten wird im Gleichlauf mit der Regelung des Bundes als neue Überprüfungsmaßnahme eingeführt. Bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung ist es der mitwirkenden Behörde zukünftig erlaubt, Einsicht in offen zugängliche Internetseiten zu der betroffenen Person zu nehmen, auch in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke. Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Durch die Einsichtnahme können auch Erkenntnisse über den Umgang mit persönlichen und sensiblen Daten gewonnen werden. Diese können vor allem bei der Einschätzung der Persönlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Person relevant sein. In der Sicherheitserklärung sind

daher die Adressen eigener Internetseiten und die Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken samt Benutzernamen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 anzugeben.

Zu § 15 Absatz 7

§ 15 Absatz 7 entspricht § 13 Absatz 5 a.F. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich überarbeitet. Der neu eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 8

§ 15 Absatz 8 entspricht weitgehend § 13 Absatz 6 a.F. Die Vorschrift wurde jedoch in Satz 2 um die Alternative „oder erfordert es die Prüfung der Identität“ ergänzt. Die Ergänzung ist als Folge der Aufhebung der Befragung von Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung als Standardmaßnahme erforderlich, weil im Einzelfall auch eine Befragung von geeigneten Auskunftspersonen oder anderen geeigneten Stellen zur Feststellung der Identität möglich sein muss. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 die Prüfung der Identität der betroffenen Person als Standardmaßnahme im Rahmen einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung vorsieht.

Die Aufnahme der Verpflichtung in § 15 Absatz 8 Satz 3, Unterlagen beizubringen, dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person zu einer sicherheitserheblichen Erkenntnis. Die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen ist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der mitwirkenden Behörde bei sonstigen Stellen. Bisher wurden die Betroffenen daher regelmäßig im Rahmen der bestehenden Mitwirkungspflicht zur Beibringung der Unterlagen aufgefordert. Die Aufnahme im SÜG NRW dient somit wesentlich der Recht Klarheit und der Konkretisierung der Mitwirkungspflicht. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen. Zur Anforderung von Akten öffentlicher Stellen erfolgt eine Klarstellung. Davon umfasst sind unter anderem Ermittlungs- und Strafakten sowie Akten von Finanzbehörden über Steuerstraftaten im Sinne von § 369 Abgabenordnung. Die Befugnis ist nicht auf vorgenannte Akten beschränkt, weil zum Beispiel auch die Anforderung von Insolvenzakten zur Klärung der Frage einer Überschuldung erforderlich sein kann. In der Praxis kann es im Einzelfall erforderlich sein, bei den verschiedensten Stellen Akten anzufordern. Die Beiziehung

von Akten ist zur Sachverhaltsaufklärung bereits vor der Befragung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person möglich.

Zu § 15 Absatz 9

Der neu eingefügte Absatz 9 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss. Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf Jahre zurückliegenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen. Ebenfalls unberührt bleiben internationale Vorschriften, die einen abweichenden Zeitraum vorgeben. Zum Beispiel sehen sowohl die CM(2002)49 der NATO als auch die Council Security Rules der EU für den Geheimhaltungsgrad „NATO SECRET“ bzw. „SECRET UE/EU SECRET“ einen Überprüfungszeitraum von zehn Jahren vor.

§ 16

§ 16 entspricht weitüberwiegend § 15 a.F. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich zur Klarstellung überarbeitet.

Zu § 16 Absatz 1

Liegt kein Sicherheitsrisiko vor, so teilt die mitwirkende Behörde dieses der zuständigen Stelle gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 mit. Bislang war dafür im Gesetz kein Formerfordernis vorgegeben, mit der Folge einer uneinheitlichen Praxis. Zukünftig soll die Mitteilung schriftlich oder in einfacher elektronischer Form erfolgen. Den Begrifflichkeiten „schriftlich oder elektronisch“ kommt dabei eine sehr weite, umfassende Bedeutung zu. Dem Erfordernis der schriftlichen Übermittlung wird auch ohne eigenhändige Unterzeichnung genügt. Auch die elektronische Mitteilung ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, sondern erfasst jegliche Erscheinungsform elektronischer Arbeitsweise bei Verwendung von Dokumenten. Damit wird der mitwirkenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, die Mitteilung mittels der einfachsten elektronischen Variante, z. B. durch E-Mail an ein Funktionspostfach des/der Geheim- oder Sabotageschutzbeauftragten vorzunehmen. Eine eigenhändige Unterschrift des Bearbeiters ist nicht notwendig, so dass die Einhaltung einer strikten Schriftform nicht erforderlich ist. Bei der einfachen elektronischen Mitteilung ist der Grad der Einstufung der Information zu beachten und Maßnahmen nach den Vorschriften zum materiellen Geheimschutz zum Schutz der Information zu treffen. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die mitwirkende Behörde wird so nachvollziehbar gemacht. Postzeiten

und Portokosten können auf diese Weise eingespart werden. Die mündliche Mitteilung bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Zu § 16 Absatz 2

Auch § 15 Absatz 2 Satz 1 a.F. wurde in § 16 Absatz 2 Satz 1 um die Begrifflichkeiten „schriftlich oder elektronisch“ ergänzt.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 teilt die mitwirkende Behörde der zuständigen Stelle das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos direkt mit, auch wenn es sich bei der zuständigen Stelle um eine nachgeordnete Behörde handelt. Bisher erfolgte die Unterrichtung der zuständigen Stellen bei nachgeordneten Behörden nach § 15 Absatz 2 Satz 2 a.F. über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde. Die zuständige oberste Landesbehörde wird durch die Neufassung zu ihrer Entlastung nur noch nachrichtlich informiert. Die Beteiligung der obersten Landesbehörde bleibt durch die nachrichtliche Mitteilung gewährleistet. So hat diese weiterhin die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzuschalten. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine direkte Unterrichtung des/der originär zuständigen Geheim- oder Sabotageschutzbeauftragten zweckmäßig ist, da diese die Verantwortung für die jeweilige Dienststelle tragen. Die Änderung dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Zu § 16 Absatz 3

§ 16 Absatz 3 wurde neu eingefügt.

Nach § 15 trifft die mitwirkende Behörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese Maßnahmen nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum (§ 15 Absatz 9) treffen, war es ihr in der Vergangenheit nicht möglich, ein „Ergebnis“ im Sinne des § 16 Absatz 1 und 2 mitzuteilen. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, dass die Pflicht aus § 15 zur Durchführung der dort aufgeführten Maßnahmen die mitwirkende Behörde auch dann treffen soll, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass eine vollständige Aufklärung des nach § 15 Absatz 9 festgelegten Bewertungszeitraumes nicht möglich ist. Die zuständige Stelle erhält in diesen Fällen insoweit künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach § 15 nicht durchgeführt werden konnten. Die zuständige Stelle wird hierdurch in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach § 16 Absatz 4 im Einzelfall ausnahmsweise noch

möglich ist. Zudem wird eine Regelung zum elektronischen Versand des Ergebnisses wie in Absatz 1 und 2 eingeführt. Die Änderungen erfolgen in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 16 Absatz 4

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Bewertung von sicherheitserheblichen Erkenntnissen sich im Einzelfall maßgeblich nach dem mit der jeweiligen Sicherheitsüberprüfung verfolgten Ziel richtet. Gerade Geheimschutz und vorbeugender personeller Sabotageschutz verfolgen unterschiedliche Ziele. Zudem wird die Bedeutung der Einzelfallbetrachtung durch die verantwortliche zuständige Stelle betont.

§ 16 Absatz 4 Satz 4 wurde neu eingefügt. Bisher sah das SÜG NRW nicht vor, dass die zuständige Stelle die mitwirkende Behörde über den Ausgang ihrer Entscheidung unterrichtet. Dies ist gerade in den Fällen jedoch sinnvoll, in denen die mitwirkende Behörde ein Sicherheitsrisiko feststellt, die zuständige Stelle hingegen zu einer anderen Bewertung kommt. Auch wenn die zuständige Stelle in ihrer Entscheidung frei ist, sollte die Möglichkeit eines erneuten Austausches zwischen der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde gegeben sein. Hierzu unterrichtet die zuständige Stelle die mitwirkende Behörde über die beabsichtigte Entscheidung so rechtzeitig, dass die Möglichkeit der Erörterung des zugrundeliegenden Sachverhaltes zwischen den beteiligten Stellen besteht.

Zu § 16 Absatz 5

Während noch § 15 Absatz 7 a. F. eine Information der betroffenen Person nur vorsah, wenn die zuständige Stelle die Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ablehnt, wird mit in § 16 Absatz 6 die generelle Unterrichtung der betroffenen Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung eingeführt. Absatz 5 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Die Mitteilung umfasst lediglich das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung, also die Feststellung, ob die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf oder nicht. Der neue Satz 3, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber beim Verfassungsschutz des Landes NRW unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie deren Einstellungspraktiken auszuforschen. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 16 Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn die betroffene Person oder die mitbetroffene Person nicht willig ist, an der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder aufgrund eines nicht ausreichenden Überprüfungszeitraumes nicht überprüfbar ist. Gleiches gilt beim Widerruf der Zustimmung der betroffenen Person oder der mitbetroffenen Person zur Sicherheitsüberprüfung.

Zu § 16 Absatz 7

Absatz 7 wird neu eingefügt. Er beinhaltet den Grundsatz, dass niemand mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden darf, bevor die Sicherheitsüberprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Satz 3 stellt klar, dass dieser Grundsatz den Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 10 Absatz 2, in denen von einer Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden kann, den Fällen von § 11 Absatz 2, in denen die Sicherheitsüberprüfung unverzüglich nachgeholt wird, und den Fällen der vorläufigen Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 18 nicht entgegensteht. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 17

§ 17 entspricht § 15 Absatz 4, 5 und 6 a.F. Die Verschiebung in eine gesonderte Vorschrift dient der Übersichtlichkeit und verdeutlicht den Stellenwert der Rechte der betroffenen und mitbetroffenen Person. Aus diesem Grund wurde auch § 17 Absatz 1 Satz 5 eingeführt, der explizit verlangt, dass die Gründe für das Unterbleiben einer Anhörung aktenkundig zu machen sind.

Zu § 18

§ 18 entspricht dem Regelungsgehalt des § 16 a.F. und wurde lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu § 19

§ 19 wurde neu eingefügt, um eine Rechtsgrundlage für den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der personalverwaltenden Stelle und der zuständigen Stelle im Sinne des SÜG Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

§ 19 Satz 1 führt eine Anzeigepflicht geplanter Personalmaßnahmen ein. Aktuell kommt es häufig zu zeitlichen Verzögerungen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung, weil die personalverwaltende Stelle die zuständige Stelle nicht frühzeitig über geplante Personalmaßnahme informiert. Die zuständige Stelle kann daher nicht rechtzeitig in die Prüfung einsteigen und, falls erforderlich, den Antrag auf Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde nur verzögert stellen.

Die in Satz 2 normierte und in Satz 3 konkretisierte fortlaufende Unterrichtungspflicht durch die personalverwaltenden Stellen wurde bisher aus § 19 Absatz 2 a.F. abgeleitet. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage über die vom Zeitpunkt der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltenden Verpflichtung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vorzuziehen. Zudem wird die Regelung an den neuen § 15 a SÜG Bund angepasst. Die Unterrichtungspflicht ist notwendig, da nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung viele sicherheitserhebliche Erkenntnisse zunächst der personalverwaltenden Stelle bekannt werden. In diesen Fällen müssen die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde zeitnah in die Lage versetzt werden, diese Erkenntnisse im Hinblick auf ein mögliches Sicherheitsrisiko bewerten zu können. § 19 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 83 Absatz 4 Landesbeamten-gesetz Nordrhein-Westfalen, die die Verarbeitung von Personalaktendaten im hierzu erforderlichen Umfang ausdrücklich erlaubt.

§ 19 Satz 2 enthält die wesentlichen Anlässe, die eine Unterrichtungspflicht auslösen. Soweit die personalverwaltenden Stellen Kenntnis zu dort aufgeführten Sachverhalten erlangen, haben sie diese unverzüglich der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Unterrichtungspflicht in Fällen der Nummer 4 umfasst eingeleitete und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren. Bei Tarifbeschäftigten umfasst sie alle Sachverhalte, die bei Beamten die Einleitung von Disziplinarverfahren zur Folge hätten. Aufgenommen wurden zudem Nebentätigkeiten, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Nebentätigkeiten inhaltsgleiche Überschneidungen mit der hauptberuflichen Tätigkeit haben können und zu besorgen ist, dass es zum Abfluss von schützenswerten Knowhow bzw. Eigenmethodik kommen kann oder dass es zu einer Vermischung von dienstlichen und nebenberuflichen Wissen kommt, wodurch der Abfluss von zu schützenden Informationen leichter wird. Ebenso stellt eine

Suchterkrankung eine sicherheitserhebliche Erkenntnis dar, die im Zweifel als Sicherheitsrisiko zu bewerten ist.

Zu § 20

§ 20 entspricht im Wesentlichen § 17 a.F. Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich sprachlich überarbeitet und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu § 20 Absatz 3

Nach Absatz 3 hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, die weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unmittelbar zu untersagen. Dies ist dann der Fall, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse anfallen, die so gravierend sind, dass sie keinen Aufschub der Untersagung zulassen. Dann haben der Schutz von Verschlussachen bzw. der Sabotageschutz Vorrang vor dem Interesse der betroffenen Person an der Fortführung ihrer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Die Untersagung ist bereits vor Anhörung der betroffenen Person möglich und damit noch vor der förmlichen Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Satz 2 stellt jedoch klar, dass vor endgültiger Entscheidung über ein Sicherheitsrisiko eine Anhörung nach § 17 Absatz 1 und 2 der betroffenen oder mitbetroffenen Person stattfinden muss. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 21

Die Neufassung des § 21 erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes in § 17 SÜG Bund, wodurch ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.

Zu § 21 Absatz 1

Nach Absatz 1 hat eine betroffene Person, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, ihre Sicherheitserklärung nach fünf Jahren zu überprüfen und dortige Angaben gegebenenfalls zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Diese aktualisierten Angaben sind von der zuständigen Stelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dazu kann sie - wie bei der Erstüberprüfung - die Personalakte der betroffenen Person einsehen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde in einem zweiten Schritt, die Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Die Maßnahmen können sich sowohl auf die betroffene als auch auf die mitbetroffene Person beziehen. Die mitwirkende Behörde bewertet die durch die Maßnahmen gewonnen Erkenntnisse und teilt

das Ergebnis der zuständigen Stelle mit. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass nach fünf Jahren eine betroffene Person in dem Maße erneut überprüft wird, wie es für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus notwendig ist. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die auch erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten können, nicht erkannt werden.

Zu § 21 Absatz 2

Bislang wurde eine Wiederholungsüberprüfung nur bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten durchgeführt, für die nach § 11 eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erforderlich ist. Nach Absatz 2 Satz 1 ist zukünftig eine Wiederholungsüberprüfung bei allen Arten der Sicherheitsüberprüfung in der Regel alle zehn Jahre durchzuführen. Zeitliche Abweichungen von dieser Frist sind künftig in Ausnahmefällen möglich. Beispielsweise wenn ein Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit unmittelbar bevorsteht, steht der Aufwand einer Wiederholungsüberprüfung und der damit verbundene Eingriff in die Rechte der betroffenen Person nicht im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn. Dies gilt insbesondere, wenn das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit erwartet werden kann. Eine Wiederholungsüberprüfung kann jedoch auch bereits vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse zur betroffenen oder mitbetroffenen Person eine solche Wiederholungsüberprüfung notwendig machen. Bei einer Wiederholungsüberprüfung sind alle Maßnahmen durchzuführen, die auch bei einer Erstüberprüfung durchzuführen wären. Lediglich auf eine erneute Identitätsprüfung kann verzichtet werden. Auch für die Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und mitbetroffenen Person erforderlich.

Zu § 21 Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die gesetzliche Klarstellung, dass die Weigerung bei einer notwendigen Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung mitzuwirken, die Beendigung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Folge hat. Satz 2 regelt, dass ohne eine abgeschlossene Aktualisierung oder Wiederholungsüberprüfung bei der kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde, eine weitere Betrauung einer betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig ist.

Zu § 21 Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet die Verpflichtung der betroffenen Person die zuständige Stelle von sich aus über Änderungen des Familienstandes, des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit zu informieren. Diese Regelung stellt sicher, dass die zuständige Stelle unabhängig von der Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle zeitnah über derart wesentliche Änderungen informiert wird.

§ 22

Zu § 22 Absatz 1

Absatz 1 S. 1 entspricht § 19 Absatz 1 a. F. Die Vorschrift wurde um eine nicht abschließende Aufzählung zu den Inhalten der Sicherheitsakte ergänzt. Derzeit existieren keine Regelungen zum konkreten Inhalt der Sicherheitsakte, so dass diese häufig unvollständig sind. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aktenführung in der Praxis ist die Änderung erforderlich.

Zu § 22 Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 19 a.F. Die Ergänzung in Nummer 1 um die Nichtaufnahme erfolgt auf Empfehlung des Landesrechnungshofes NRW. Hintergrund ist das bessere Sicherstellen und das bessere Monitoring von Löschfristen, auch wenn trotz durchgeführter Sicherheitsüberprüfung die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht aufgenommen wird.

Nummer 3 wurde um den Zusatz „Beginn oder Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft“ ergänzt. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass gerade der Beginn und das Ende einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. und in der Sicherheitsakte erfasst wird. Der Begriff „Familienstand“, wie er bislang in Nummer 3 vorgesehen war, umfasste die auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht. Das Bestehen der auf Dauer angelegten Gemeinschaft muss zur Bewertung des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos durch die zuständig Stelle nicht laufend abgefragt werden, vielmehr genügt es, wenn diese Information im Rahmen der Aktualisierung/Wiederholungsprüfung nach § 21 Absatz 1 und 2 erhoben und dann in die Akte aufgenommen wird.

Die Ergänzung in der Nummer 4 ist eine notwendige Folge zum neu eingeführten Erfordernis der Angabe abgeschlossener Insolvenzverfahren in § 14 Absatz 1 Nummer 14 (vergleiche Begründung zu § 14 Absatz 1 Nummer 14).

Die neuen Nummer 6,7,8 handelt es sich um eine durch den neu eingefügten § 19 bedingte Folgeänderung. (Zur Begründung siehe auch § 19)

Zu § 22 Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 19 Absatz 3 a.F. Die Einschränkung in Satz 2 ist klarstellend notwendig, damit bei einem Rechtsschutzbedürfnis das Akteneinsichtsrecht nach § 27 Absatz 7 nicht aufgrund der Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 1 leer läuft. Der neu angefügte Satz 4 dient der Verhinderung von Mehrfachüberprüfungen. Damit eine zuständige Stelle prüfen kann, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, auf eine erneute Sicherheitsüberprüfung zu verzichten, kann sie die Sicherheitsakte der betroffenen Person anfordern und einsehen. Nur so kann sie entscheiden, ob bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung für die betroffene Person durchgeführt wurde.

Zu § 22 Absatz 4

§ 22 Absatz 4 entspricht § 19 Absatz a.F. Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet.

Die mitwirkende Behörde benötigt für die Bewertung eines Sachverhaltes die Informationen, die auch der zuständigen Stelle gemäß Absatz 2 vorliegen. Aus diesem Grund wurde die Aufzählung des § 19 Absatz 4 durch einen Verweis auf Absatz 2 verschlankt. Der neue Satz 3 stellt klar, dass auch die Sicherheitsüberprüfungsakte keine Personalakte ist. Auch sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

Die Ergänzung um Satz 2 regelt die Weitergabe der Sicherheitsüberprüfungsakte für den Fall des Wechsels der Zuständigkeit der mitwirkenden Behörde, was im SÜG bislang nicht geregelt ist. Durch die Weitergabe können bereits vorhandene Unterlagen über eine frühere Sicherheitsüberprüfung für die erneute Überprüfung genutzt und Mehrfacherhebungen von personenbezogenen Daten vermieden werden.

Zu § 22 Absatz 5

Die unverzügliche Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 durch die zuständige Stelle an die mitwirkende Behörde ist notwendig, da es sich entweder um Grunddaten, die für die Überprüfung im Rahmen der Nachberichtspflicht der mitwirkenden

Behörde gemäß § 21 Absatz 1 erforderlich sind, oder aber um Daten handelt, die für die Festsetzung von Löschfristen bei der mitwirkenden Behörde benötigt werden. Ferner kann es sich auch um sicherheitserhebliche Erkenntnisse handeln, die durch die mitwirkende Behörde gemäß § 21 Absatz 2 bewertet werden müssen.

Zu § 22 Absatz 6

Absatz 6 schafft die Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 22 Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält spezielle Protokollierungsregelungen für die Sicherheitsüberprüfungsakte aufgrund ihres sensiblen Inhalts. Die Abfrage unterliegt nach Satz 1 einer Vollprotokollierung. Die Protokolldaten dürfen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke genutzt werden. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 22 Absatz 8

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass bei Sicherheitsüberprüfungen, für die die Verfassungsschutzbehörde sowohl die Aufgaben der zuständigen Stelle als auch der mitwirkenden Behörde wahrnimmt, eine Trennung von Sicherheitsakten und Sicherheitsüberprüfungsakten nicht erforderlich ist, weil die Unterlagen nach § 23 Absatz 3 Satz 2 einer gemeinsamen Vernichtungsfrist unterliegen. Bei der gemeinsamen Aktenführung sind die unterschiedlichen Verwendungs- und Auskunftsregelungen zu den jeweiligen Akten zu beachten.

Zu § 23

§ 23 entspricht im Wesentlichen § 20 a.F. Die Vorschrift wurde grundlegend sprachlich und systematisch überarbeitet.

Zu § 23 Absatz 2

Satz 1 legt die Frist fest, innerhalb derer die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu vernichten sind, wenn die betroffene Person nie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Die Unterlagen sind in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Nichtbetrauung mit einer

sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten; eine frühere Vernichtung ist gestattet. Da die personalverwaltende Stelle nach § 19 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird. Satz 2 legt die Frist fest, innerhalb derer die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu vernichten sind, wenn die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde und anschließend aus dieser Tätigkeit ausscheidet. Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten.

Satz 3 regelt die Fälle, in denen abweichend von den Sätzen 1 und 2 eine längere Aufbewahrung der Unterlagen möglich ist. Nach Nummer 1 unterbleibt die Vernichtung, wie bereits bisher, bei Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person wird insbesondere zur längeren Aufbewahrung der Sicherheitsakte befragt, wenn sie zum Zeitpunkt der Befragung noch in der die Sicherheitsakte führenden Dienststelle tätig ist. Nach Nummer 2 unterbleibt die Vernichtung bei einem anhängigen Verwaltungsstreit- oder Gerichtsverfahren, wenn es bei dem Verfahren auch auf den Inhalt dieser Unterlagen ankommt. Weiter ist von der Vernichtung nach Nummer 3 abzusehen, wenn die betroffene Person in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. So wird die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung ihrer personenbezogenen Daten und der Durchführung der Maßnahmen nach § 15 geschützt. Zuletzt unterbleibt nach Nummer 4 die Vernichtung, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Dann ist die Verarbeitung dieser Daten nach dem neuen Satz 4 einzuschränken. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zu § 23 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Absatz 2. Die Gründe für das Unterbleiben einer Vernichtung der Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung müssen auch für die Unterlagen bei der mitwirkenden Behörde gelten. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

§ 24

§ 24 entspricht § 21 a.F. Die Regelung wurde lediglich an die neuen Begrifflichkeiten des Datenschutzrechtes angepasst. Ferner wurde die Begrifflichkeit der mitbetroffenen Person als Folgeänderung zu § 3 konsequent eingefügt.

Zu § 25

§ 25 entspricht § 22 a.F. Die Vorschrift wurde sprachlich überarbeitet und wie nachfolgend dargestellt ergänzt.

Zu § 25 Absatz 1

Die neue Nummer 2 dient als Klarstellung wegen des bisher in der Praxis bereits bestehenden Bedarfs, sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus der Sicherheitsüberprüfung auch für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz, dem Atomgesetz oder anderen gesetzlich geregelten Überprüfungssystemen zur Feststellung der Zuverlässigkeit (zum Beispiel im Sprengstoffgesetz oder in Hafensicherheitsgesetzen) zur Verfügung zu stellen, sofern eine Anfragebefugnis an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesetzlich vorgesehen ist oder vorausgesetzt wird. Die Übermittlung und Nutzung beschränkt sich nach Satz 2 auf die für die Identifizierung erforderlichen biografischen Daten sowie auf sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die für die Bewertung der Zuverlässigkeit für die vorgesehene Verwendung erforderlich sind. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Zudem erfolgt in der neuen Nummer 3 eine Ergänzung um den Zweck der Verhinderung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. Bisher war die Verarbeitung und Nutzung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten nur zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Zukünftig sollen diese Daten auch zur Verhinderung von Straftaten nutzbar gemacht werden können.

Der Katalog des Absatzes 1 wurde in der neuen Nummer 4 ergänzt um den Zweck der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn durch eine Befragung im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung Hinweise zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit gewonnen würden und diese aufgrund der Zweckbindung nicht übermittelt werden dürften.

Nach dem neuen Satz 4 darf die zuständige Stelle die gespeicherten personenbezogenen Daten auch für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen, verarbeiten und übermitteln, wenn dies zu dem mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zweck erforderlich ist. In § 22 a.F. war die Verarbeitung und Übermittlung der Daten zur disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie

für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen lediglich möglich, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlussdatenschutzes erforderlich war. Die Erweiterung der Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis auch zugunsten der anderen durch das SÜG geschützten Rechtsgüter – wie zum Beispiel der lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen – ist erforderlich, um auch in diesen Fällen beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos disziplinarrechtliche, dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel Entfernung einer betroffenen Person von einer sicherheitsempfindlichen Stelle durch Umsetzung). Insoweit ist eine Gleichstellung mit dem Geheimschutz geboten, da anderenfalls die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter nicht ergriffen werden könnten. Die Regelung ist allerdings als Ausnahmevorschrift zu Satz 1 eng auszulegen. Wird ein Sicherheitsrisiko festgestellt, so ist es regelmäßig ausreichend, dass die Personalverwaltung auf der Grundlage des Satzes 4 über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert wird. Eine Mitteilung weitergehender Erkenntnisse kommt daher – unabhängig davon, ob ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde – nur ausnahmsweise in Betracht. Hierfür müssen aus Sicht der zuständigen Stelle zunächst Anhaltspunkte für einen schuldhaften Verstoß gegen dienst- oder arbeitsrechtliche Pflichten vorliegen. Dieser Verstoß muss ferner ein besonderes Gewicht aufweisen (vergleiche 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (2003/2004), Seite 73; Bundestagsdrucksache 15/5252, Seite 73 und 74; VG Münster, Urteil vom 20. Oktober 2011, 13 K 2137/09.O, juris). Anderenfalls würde sich ein Wertungswiderspruch zu Satz 1 Nummer 3 ergeben, der eine Nutzung von Erkenntnissen nur zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässt. Gegebenenfalls dürfen auch nicht alle vorliegenden Erkenntnisse übermittelt werden, sondern nur solche, die die Personalverwaltung zur disziplinarrechtlichen Verfolgung oder die erforderlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen benötigt. Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes.

Satz 5 wurde durch einen Verweis auf das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gegenüber § 22 Absatz 1 Satz 5 a.F. verschlankt. Durch den Verweis werden Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes NRW automatisch im SÜG nachvollzogen.

Zu § 25 Absatz 3

Die bisherige Regelung zur Übermittlung durch die mitwirkende Behörde wurde um die Möglichkeit erweitert, personenbezogene Daten, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erhoben wurden, auch an politische Parteien nach Artikel 21 Grundgesetz sowie an deren Stiftungen zu übermitteln. Dies schließt eine Regelungslücke, da

das Sicherheitsüberprüfungsgesetz bisher keine Möglichkeit enthält, politischen Parteien und deren Stiftungen das Ergebnis der durchgeführten Sicherheitsüberprüfung zu übermitteln.

Zu § 25 Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 ist eine Folgeänderung der Erweiterung des Kataloges in Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4.

§ 26

§ 26 entspricht § 23 a.F. Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Zudem wurde die Vorschrift auch inhaltlich wie nachfolgend dargestellt ergänzt.

Zu § 26 Absatz 2

Die Streichungen in Absatz 2 Nr. 1 a und b sind redaktionell bedingt. Diese Möglichkeiten werden jetzt als Alternativen im Katalog in Absatz 3 aufgeführt.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a legt die Frist fest, innerhalb derer die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu löschen sind, wenn die betroffene Person nie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde. Die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung sind in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Nichtbetrautung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu löschen; eine frühere Löschung ist ebenfalls gestattet, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Da die personalverwaltende Stelle nach § 19 die Pflicht hat, die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit der zuständigen Stelle mitzuteilen, ist sichergestellt, dass diese Tatsache bekannt wird.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b legt die Frist fest, innerhalb derer die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle zu löschen sind, wenn die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut wurde und anschließend aus dieser Tätigkeit ausscheidet. Die Regelung bestimmt, dass die personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu löschen sind.

Absatz 2 Nummer 2 wurde systematisch so aufgebaut, dass sich in den Buchstaben a, b und c klar verständliche Regelungen für die Löschfristen, der im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Daten finden, die für alle Arten der Sicherheitsüberprüfung gelten. Bei den Buchstaben a, b und c geht es ausschließlich um die Fallkonstellation, dass eine betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat. Während in der Fallkonstellation des Buchstaben a keine sicherheitserheblichen Erkenntnisse anfielen, regeln die Buchstaben b und c Fälle, in denen entweder zwar sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind, jedoch kein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde (Buchstabe b) oder aber sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorlagen, die zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos führten (Buchstabe c). Regelungen zu den Löschfristen bei Ausscheiden der betroffenen Person aus einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit finden sich in den Buchstaben d und e.

Inhaltlich stellt Buchstabe a sicher, dass die personenbezogenen Daten von der mitwirkenden Behörde im Falle der Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit in der Regel nicht länger gespeichert und die Sicherheitsüberprüfungsakte nach § 24 Absatz 3 länger aufbewahrt werden als von der zuständigen Stelle. Wenn die zuständige Stelle die personenbezogenen Daten nach Ablauf eines Jahres löscht und die Sicherheitsakte vernichtet, kommt eine Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ohnehin nur nach Einleitung und Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung in Betracht. Daher hat die mitwirkende Behörde die personenbezogenen Daten regelmäßig bereits nach einem Jahr zu löschen und die Sicherheitsüberprüfungsakte zu vernichten. Eine längere Speichere- und Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ist allerdings erforderlich, wenn im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse angefallen sind. Dies regelt Buchstabe b. Die Speicherung und Aufbewahrung erfolgt hier im Hinblick darauf, dass im Falle der erneuten Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung die vormals angefallenen sicherheitserheblichen Erkenntnisse zur Verfügung stehen sollen. Ansonsten müssten diese durch umfangreiche und die betroffene Person belastende Datenerhebungen erneut erhoben werden. Gegebenenfalls könnte auch der Hinweis auf eine sicherheitserhebliche Erkenntnis beseitigt werden. Dies ist z.B. vorstellbar, wenn ein problematischer, weil mit extremistischen Symbolen gespickter Account in sozialen Netzwerken bereinigt wird. Die vormals bekannt gewordene extremistische Gesinnung bliebe in der erneuten Überprüfung verborgen. Dies würde eine Sicherheitslücke darstellen. Bei Feststellung eines Sicherheitsrisikos, Fallkonstellation Buchstabe c, ist aus den vorgenannten Gründen eine Speicherung der Daten über einen Zeitraum von zehn Jahren erforderlich. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes und ist

der Tatsache geschuldet, dass Spionagesachverhalte erst nach vielen Jahren bekannt werden und für eine entsprechende Aufarbeitung die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung verfügbar sein müssen.

Zu § 26 Absatz 3

Der neue Absatz 3 beinhaltet einen übersichtlichen Katalog für die Fälle, in denen abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Person in die längere Speicherung einwilligt, beispielsweise sie in Zukunft eine erneute sicherheitsempfindliche Tätigkeit anstrebt. Die neuen Nummern 1 und 3 waren zuvor in Absatz 1 aufgeführt und wurden dort gestrichen. Nummer 4 entspricht im Kern § 23 Absatz 3 a.F., welcher konkretisiert wurde. Auch bei einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren oder Gerichtsverfahren ist eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung hinaus möglich, wenn es auch auf den Inhalt dieser Daten ankommt. Zudem ist eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung hinaus möglich, wenn die zuständige Stelle die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen möchte. Durch eine längere Speichermöglichkeit wird in diesen Fällen die betroffene Person vor einer zeitnahen erneuten Erhebung der personenbezogenen Daten und der erneuten Durchführung der Maßnahmen nach § 15 geschützt. Von einer Löschung der personenbezogenen Daten über die Sicherheitsüberprüfung ist nach Nummer 4 zuletzt dann abzusehen, wenn durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die Nummer 4 entspricht § 23 Absatz 3 a.F. In diesem Falle sind die personenbezogenen Daten nach Absatz 3 Satz 2 zu sperren und dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet und übermittelt werden.

§ 27

§ 27 entspricht § 24 a.F. Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch überarbeitet.

Zu § 27 Absatz 2

Der neue Satz 2 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das Recht der anfragenden Person auf informationelle Selbstbestimmung nur in den in Absatz 3 genannten Fällen hinter den Sicherheitsinteressen und möglichen operativen Belangen der mitwirkenden Behörde zurücksteht. Soweit nicht die Ausschlussgründe nach Absatz 3 vor-

liegen, muss die mitwirkende Behörde der Auskunftserteilung zustimmen, aus anderen Gründen kann die mitwirkende Behörde die Zustimmung nicht verweigern.

Zu § 27 Absatz 7

Absatz 7 regelt das Akteneinsichtsrecht, das bisher in § 24 Absatz 5 normiert war. Korrespondierend zu § 23 Absatz 6 SÜG Bund besteht ein solches Recht nur, wenn eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht. Die Unterlagen der Sicherheitsüberprüfung unterliegen einer besonderen Sensibilität. Grundsätzlich darf die zuständige Stelle die Sicherheitsakte nach § 22 Absatz 3 SÜG NRW weder der betroffenen Person noch der personalverwaltenden Stelle zugänglich machen. Demgegenüber steht ein mögliches Auskunfts- oder Rechtsschutzbedürfnis der betroffenen Person. Dem Auskunftsbedürfnis wird durch das Recht auf Auskunftserteilung nach Absatz 1 Rechnung getragen. Alle entscheidungserheblichen Tatsachen werden der zuständigen Stelle von der mitwirkenden Behörde mitgeteilt. Die Ergänzung in Absatz 7 um den neuen Satz 3 dient dem Verschlusssachenschutz. Dieser ist konkretisierend notwendig, damit der Verschlusssachenschutz nicht durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gefährdet wird und der richtige Umgang mit Verschlusssachen auch in einem Rechtsstreit gewährleistet bleibt. Das Wahrnehmen rechtlicher Interessen durch die betroffene Person wird dadurch nicht konterkariert. Es wird lediglich präzisiert, dass auch bei Akteneinsicht in die Sicherheitsakte die bereits bestehende Verpflichtung zum richtigen Umgang mit Verschlusssachen bestehen bleibt. Damit soll verhindert werden, dass Verschlusssachen (z.B. Auszüge/Kopien aus der Sicherheitsakte) unsachgemäß gelagert oder gar in den Umlauf gebracht werden. Ergebnisse zum Abschluss der Sicherheitsüberprüfung werden in der Regel VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. (Vgl. Verschlusssachenanweisung, Anlage 1 zu § 7 VSA).

Zu § 27 Absatz 8

Absatz 8 wurde aus Klarstellungsgründen eingefügt.

§ 28

§ 28 entspricht § 25 a.F. Die Vorschrift wurde sprachlich und systematisch im Gleichlauf mit der korrespondierenden Bundesregelung überarbeitet.

Zu § 28

Gemäß § 1 Absatz 4 gilt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz für den nichtöffentlichen Bereich nach Maßgabe des fünften Abschnitts. § 28 normiert den Anwendungsbereich des fünften Abschnittes und der darin enthaltenen Sonderregelungen für den Geheim- und Sabotageschutz bei nichtöffentlichen Stellen.

Die Sicherheitsüberprüfung wird von der Stelle veranlasst, die auch für den materiellen Geheimschutz zuständig ist. Damit ist bei Personen, die bei einer nichtöffentlichen Stelle beschäftigt sind und zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ermächtigt werden sollen, die öffentliche Stelle zuständig, in der die Verschlussache durch von der nichtöffentlichen Stelle entsandte Personen zur Kenntnis genommen werden. In diesen Fall verlassen die Verschlussachen den Zugriffs- oder Verantwortungsbereich der öffentlichen Stelle nicht, so dass weder technische noch organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verschlussachen, von der der nichtöffentlichen Stelle getroffen werden müssen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Person von einer nicht öffentlichen Stelle in den Teil einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Land entsendet wird, der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. In den vorgenannten Fällen kann die jeweilige öffentliche Stelle die betroffene Person selbst überprüfen oder nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 von einer Überprüfung absehen.

Die Geheimschutzbetreuung einer nichtöffentlichen Stelle ist nur erforderlich, wenn an nichtöffentliche Stellen im Rahmen von Aufträgen Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen übergeben werden und in den Zugriffs- oder Verantwortungsbereich der nichtöffentlichen Stelle gelangen. Mit der Übergabe der Verschlussachen an die nichtöffentliche Stelle werden die Verschlussachen dem Zugriff der öffentlichen Stelle entzogen, so dass erforderliche Schutzmaßnahmen von der nichtöffentlichen Stelle selbst zu treffen sind. In diesen Fällen obliegt der Geheimschutz der nichtöffentlichen Stelle. Dementsprechend eröffnet § 28 Nummer 1 für die Sicherheitsüberprüfungen der betroffenen Personen, die in einer nichtöffentlichen Stelle mit Verschlussachen betraut werden sollen, den Anwendungsbereich des SÜG NRW nach Maßgabe des fünften Abschnitts. Nach § 28 Nummer 2 findet das SÜG nach Maßgabe des fünften Abschnitts auch dann Anwendung, wenn Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, die von der nichtöffentlichen Stelle mit der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 in einer öffentlichen Stelle betraut werden.

§ 29

§ 29 ersetzt § 26 a.F.

Zu § 29 Absatz 1

Im Rahmen der nach Maßgabe des fünften Abschnitts durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen werden die Aufgaben der zuständigen Stelle zukünftig durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahrgenommen. Die Differenzierung zwischen Geheim- und Sabotageschutz, wie sie in § 16 a.F. enthalten war, ist zugunsten einer einheitlichen Bündelung der Zuständigkeiten im für die Wirtschaft zuständigen Ministerium im Gleichlauf mit der korrespondierenden Regelung des Bundes weggefallen.

Zu § 29 Absatz 2

Der bisherige § 26 Absatz 2 a.F. entfällt, da das Erfordernis, sicherheitsempfindliche Stellen innerhalb von nichtöffentlichen Stellen zu benennen, durch das Land NRW nicht gegeben ist. Lediglich der Bund betraut Personen nichtöffentlicher Stellen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes in einer nichtöffentlichen Stelle. Er hat den nichtöffentlichen Bereich mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung abschließend geregelt. Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 SÜG NRW können daher nur öffentliche Einrichtungen sein. Für sie gilt § 2 Absatz 5 und 6. SÜG NRW.

§ 30

§ 30 entspricht im Wesentlichen § 27 a. F. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich überarbeitet und an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

§ 31

§ 31 entspricht im Wesentlichen § 28 a.F. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich und systematisch an die korrespondierende Bundesregelung angeglichen.

§ 32

§ 32 entspricht vom Regelungsgehalt her § 28 a.F. Die Vorschrift wurde aufgrund der getroffenen Änderungen in § 21 entsprechend angepasst. Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, um im Gleichklang mit der korrespondierenden Bundesregelung, im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich ein identisches Prüfungsni-

veau zu erzielen. Nach der Erstüberprüfung wechseln nach § 21 Absatz 1 und 2 Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung regelmäßig einander ab. Bevor eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden kann, ist für sie eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen; im Rahmen dieser Erstüberprüfung füllt die betroffene Person erstmalig eine Sicherheitserklärung aus. Diese Sicherheitserklärung wird ihr nach fünf Jahren zur Aktualisierung erneut zugeleitet, § 32 Absatz 1. Nach zehn Jahren (bezogen auf die Erstüberprüfung bzw. die letzte Wiederholungsüberprüfung) ist für die betroffene Person gemäß § 21 Absatz 2 eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Dabei hat die betroffene Person eine neue Sicherheitserklärung auszufüllen. Diese neue Sicherheitserklärung wird der betroffenen Person fünf Jahre nach der Wiederholungsüberprüfung zur Aktualisierung zugeleitet. Somit ist nicht die erstmalige Sicherheitserklärung alle fünf Jahre zu aktualisieren, sondern die jeweils zuletzt ausgefüllte Sicherheitserklärung nach fünf Jahren.

§ 33

§ 33 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 29 a.F. Die sprachliche und systematische Überarbeitung erfolgt in Anlehnung an die korrespondierende Regelung des Bundes.

Zu § 33 Absatz 1 Nummer 4

§ 33 Absatz 1 Nummer 4 schafft die Voraussetzung für die zuständige Stelle, bei der nichtöffentlichen Stelle weitere Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse im Sicherheitsüberprüfungsverfahren anzufragen. Dies betrifft in erster Linie Fragen, die bei der Prüfung der Sicherheitserklärung auftreten und die vor Weiterleitung an die mitwirkende Behörde geklärt werden müssen. Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle eine Verschlussachen-Ermächtigung teilweise mit Auflagen. Beispielsweise wird die betroffene Person verpflichtet, der zuständigen Stelle über einen festgelegten Zeitraum weitere Informationen, zum Beispiel Finanzunterlagen, Insolvenzberichte, Laborbefunde zum Ausschluss einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und so weiter, mitzuteilen. Die betroffene Person leitet diese in der Praxis der nichtöffentlichen Stelle zu. Die nichtöffentliche Stelle muss diese Informationen unverzüglich der zuständigen Stelle weiterleiten, um diese in die Lage zu versetzen, bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen unverzüglich zu entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 erhält die zuständige Stelle nunmehr die Möglichkeit diese Informationen unverzüglich anzufordern.

Zu § 33 Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt die Besonderheiten im nichtöffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Unterrichtung der zuständigen Stelle ist nicht zielführend und stünde dem sich insbesondere aus § 29 Absatz 2 ergebenden Sinn und Zweck der Funktion der Sicherheitsbevollmächtigten bzw. des Sicherheitsbevollmächtigten im nichtöffentlichen Bereich entgegen. Ferner besteht die Unterrichtungspflicht der personalverwaltenden Stelle im nichtöffentlichen Bereich ausschließlich gegenüber der oder dem Sicherheitsbevollmächtigten und nicht gegenüber der zuständigen Stelle. Auch die Unterrichtung der betroffenen Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung erfolgt über die oder den Sicherheitsbevollmächtigten.

§ 34

§ 34 entspricht § 31 a.F.

§ 35

§ 35 entspricht inhaltlich § 32 a.F. Der Wortlaut wurde an das geltende Datenschutzrecht angepasst.

§ 36

§ 36 entspricht im Wesentlichen § 33 a.F.

§ 37

§ 37 entspricht im Wesentlichen § 34a.F. Die erfolgte Änderung ist eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung des SÜG NRW.

Zu § 37 Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 ist erforderlich, weil Grundsätze zum materiellen Geheimschutz, die auch für den nichtöffentlichen Bereich gelten, in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 38

§ 38 entspricht § 34a a.F.

Zu § 39

§ 39 entspricht § 34b a.F.

Zu § 40

§ 40 entspricht § 34c a.F.

Zu § 41

§ 41 entspricht inhaltlich § 34d a.F. Die Vorschrift wurde gegendert.

Zu § 42

Die neue Übergangsregelung ist aufgrund der Änderung von § 18 und Ausweitung der Vorschrift auf alle Überprüfungsarten als Folgeänderung erforderlich. Eine Vielzahl von nach §§ 9 oder 10 überprüften Personen üben bereits zehn Jahre und länger sicherheitsempfindliche Tätigkeiten aus. Für sie alle müssten nach dem Wortlaut von § 18 nach Inkrafttreten des Gesetzes Wiederholungsüberprüfungen eingeleitet werden – unabhängig von eventuell bereits erst vor kurzem durchgeführten Aktualisierungsverfahren. Im Ergebnis würde die große Menge der Wiederholungsüberprüfungen die Arbeitskapazität der nichtöffentlichen Stellen, der zuständigen Stellen und der mitwirkenden Behörde deutlich übersteigen. Deshalb sieht die Übergangsvorschrift vor, für derartige Fälle bis zur turnusgemäß anstehenden Aktualisierung zu warten und erst dann die Wiederholungsüberprüfung einzuleiten.

Zu § 43

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des SÜG NRW in der Fassung vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist. Zugleich wird das Inkrafttreten der Novellierung geregelt.